
WIDENER LIBRARY
HX 3CCT K
deutsch
und Wirt-
hte.


HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY


HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Studien

zur

Deutschen Verfassungs- und Wirthschaftsgeschichte

von

Dr. Ludwig Quidde.

I. Heft.

Studien zur Geschichte des Rheinischen Landfriedensbundes von 1254.

FRANKFURT a. M. 1885.
Carl Jügel's Verlag.
(Moritz Abendroth.)

In den

Studien

zur

Deutschen Verfassungs- und Wirthschaftsgeschichte,

deren erstes Heft hier vorliegt, denkt der Verfasser, welcher seit einigen Jahren als Mitarbeiter bei der Herausgabe der Deutschen Reichstagsacten thätig ist, eine Reihe wichtiger Fragen aus dem Gebiete der inneren politischen Geschichte des Deutschen Reiches, vorzugsweise im späteren Mittelalter, zu behandeln, und zwar Fragen, welche nicht äußere und vorübergehende Ereignisse, sondern die innere politische Entwicklung der Nation im Verfassungs- und Wirthschaftsleben, mit andern Worten die Geschichte ihrer politischen Zustände, Ideen und Bewegungen betreffen.

In erster Linie sollen als Fortsetzung weitere Beiträge zur Geschichte der Landfrieden und des Bündnißwesens folgen. Ueber die Bedeutung dieses Forschungsgebietes spricht sich der Verfasser im Vorwort zu diesem ersten Hefte aus, und er stellt dort zunächst zwei größere Abhandlungen, die eine über politische Reformbestrebungen zur Zeit des Constanzer Concils, die andere über Landfriedengesetzgebung und Landfriedenswirksamkeit zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Aussicht.

Aus dem Gebiete der Wirthschaftsgeschichte sind zunächst Studien zur Finanz-, Wirthschafts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Frankfurt a. M. und zur Reichsfinanzgeschichte im 14. und 15. Jahrhundert zu erwarten. Der Verfasser hofft für das erstere Thema ein überaus reiches archivalisches Material zum ersten Male kritisch verwerthen und schon im nächsten Jahre zur Veröffentlichung des ersten bezüglichen Heftes schreiten zu können.

Studien

zur

Deutschen Verfassungs- und Wirthschaftsgeschichte

von

Dr. Ludwig Quidde.

I. Heft:

Studien zur Geschichte des Rheinischen Landfriedensbundes von 1254.

FRANKFURT A. M. 1885.
Carl Jügel's Verlag.
(Moritz Abendroth.)



Studien

zur Geschichte

des

Rheinischen Landfriedensbundes

von 1254

von

Dr. Ludwig Quidde.

FRANKFURT A. M. 1885.
Carl Jügel's Verlag.
(Moritz Abendroth.)

Vorwort.

Indem ich diese Abhandlung als erstes Heft einer Reihe von Studien zur Deutschen Verfassungs- und Wirthschaftsgeschichte erscheinen lasse, glaube ich einige Worte zur Erläuterung meiner Absichten voranschicken zu sollen.

Als Fortsetzung denke ich in erster Linie weitere Beiträge zur Geschichte der Landfrieden und des Bündnißwesens im Mittelalter zu liefern. Die Entwicklung dieser Institutionen bildet für das spätere Mittelalter vielleicht das wichtigste Capitel der inneren politischen Geschichte des Deutschen Reiches, und als ihr wesentlicher Inhalt kann geradezu die Entwicklung des Staatsgedankens im Reiche bezeichnet werden.

Die Landfriedensgesetzgebung hatte damals in Deutschland mehr als alle anderen gesetzgeberischen Maßregeln der ersten und wichtigsten Aufgabe des Staates, der Ausbildung und Bewahrung einer Rechtsordnung zu dienen, und da diese Aufgabe in ihrem weiteren Umfange seitens der Reichsgewalt mit deren eignen Mitteln nicht erfüllt werden konnte, so fiel sie zwar einerseits in immer höherem Grade den Einzelgewalten der Landesherrschaften und Städte anheim, andererseits aber suchte man durch Landfriedens- und andere Einungen Ersatz für die fehlende Organisation einer einheitlichen und überall wirksamen Reichsstaatsgewalt zu schaffen. Nicht nur die Landfrieden sondern auch sehr viele der übrigen zwischen den Reichsständen abgeschlossenen Bündnisse, von denen die Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts überall

zu erzählen weiß, haben reichsgeschichtlich diese Bedeutung. Mit den Landfrieden hat sich die Forschung gerade in letzter Zeit vielfach beschäftigt, ohne daß aber das Thema auch nur annähernd erschöpft wäre, und die übrigen Bündnisse gar sind in dieser Beziehung noch lange nicht genügend gewürdigt, ja unter dem Gesichtspunkt einer politischen und verfassungsrechtlichen Entwicklung kaum schon betrachtet worden.

Je mehr es an einer Instanz im Reiche fehlte, welche befugt war, alle Streitigkeiten zwischen den Gliedern desselben rechtlich zu entscheiden, und zugleich befähigt, ihren Entscheidungen den nöthigen Nachdruck zu verleihen und die Durchführung ihrer Mandate zu erzwingen, um so nothwendiger wurde es, auf dem Wege freier vertragsmäßiger Vereinbarung die Beziehungen der benachbarten Reichsstände zu regeln und Fürsorge für gütlichen oder rechtlichen Austrag der zwischen ihnen oder ihren Mannen und Untersassen entstehenden Streitigkeiten zu treffen, zugleich auch gewaltsame Ueberschreitungen der gewohnheitsrechtlich, gesetzlich oder vertragsmäßig festgestellten Rechtsordnung niederzuhalten. — Daß in jenen Artikeln der unzähligen Einungen, welche anscheinend in unendlicher Monotonie immer dasselbe Thema mit kleinen Variationen behandeln, nicht nur eine wichtige politische Erscheinung, sondern auch eine eben solche Entwicklung zu finden sein wird, ist freilich einstweilen nicht viel mehr als eine Vermuthung, deren Berechtigung noch näherer Untersuchung bedarf, aber doch in der gleichen Beobachtung bei den verwandten Landfriedenseinungen eine gewisse Stütze findet.

In der Geschichte der Landfriedensgesetzgebung während des späteren Mittelalters spielt sich eine Entwicklung ab, welche an Bedeutung für das politische Leben der Nation vielleicht von keiner andern übertroffen wird; die, bis dahin herrschende, für ein Culturvolk und für einen Rechtsstaat unhaltbare Auffassung zwischen der Staatsgewalt und den Einzelnen obwaltenden Verhältnisses wurde allmählig überwunden und die Fehde als anerkanntes Rechtsmittel beseitigt. Der moderne Staat und die uns geläufige Anschauung, welche jede gewaltsame Selbsthilfe innerhalb des Staates als strafbare Rechtsverletzung verfolgt wissen will, entwickelten sich zwar

in den Territorien, aber so lange diese Anschauung nicht auch für die Beziehungen aller reichsunmittelbaren Gewalten und ihrer Unterthanen unter einander Geltung gewann, war für das politische Leben des Reichsganzen wenig geändert und dasselbe stand noch unter der Herrschaft der alten Principien. Wie diese immer weiter eingeschränkt und endlich wenigstens theoretisch verdrängt wurden, ist, wie gesagt, in den Landfrieden zu verfolgen, und von diesem Gesichtspunkt aus erhält vieles scheinbar Gleichgiltige Bedeutung. Wer die Urkunden sorgfältig vergleicht und den äußerlich oft geringfügigen Abweichungen seine Aufmerksamkeit schenkt, wird vieles finden, was im großen Zusammenhange Interesse gewinnt. In kleinen Aenderungen der scheinbar ewig wieder holten Landfriedensbestimmungen sind manchmal wichtige Fortschritte der politischen Cultur enthalten. — Natürlich wird aber dies, wenn auch der wichtigste, nicht der einzige Gesichtspunkt für eine Geschichte des Landfriedens-Bündnißwesens sein. Die Ausbildung der Organisation und der mehr technischen Vorschriften, die provinziellen Verschiedenheiten der Entwicklung, die diese beeinflussenden politischen Verhältnisse, insbesondere die ständischen Gegensätze und manches andere, wovon hier nicht weiter die Rede zu sein braucht, werden zu beachten sein.

Aus dem eben bezeichneten Gebiete glaube ich speciell für die nächsten Hefte zwei größere Abhandlungen, die eine über politische Reformbestrebungen zur Zeit des Constanzer Concils, die andere über Landfriedensgesetzgebung und Landfriedenswirksamkeit zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts (beide mit Benutzung bisher unbekannten Materials) in Aussicht stellen zu dürfen. Die Behandlung anderer Epochen der Landfriedensgesetzgebung, darunter auch der Anfänge derselben, und der Versuch, einen Ueberblick über einen Theil des Bündnißwesens zu gewinnen, werden dann, wenn möglich, bald folgen.

Neben diesen Abhandlungen zur Geschichte der Landfrieden und des Bündnißwesens hoffe ich schon in den ersten Heften auch solche zur Wirthschaftsgeschichte bringen zu können. Zunächst ist es dabei auf Studien zur Finanz-,

Wirthschafts- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Frankfurt am Main und zur Reichsfinanzgeschichte im 14. und 15. Jahrhundert abgesehen. Beide Gebiete sind noch sehr wenig angebaut; insbesondere für das erstgenannte Thema wird ein außerordentlich reiches in dieser Beziehung noch gar nicht ausgebeutetes archivalisches Material zum ersten Male kritisch zu verwerthen sein und auch, wenn ich nicht irre, eine Reihe von Resultaten ergeben, welche für Deutsche Städte- und Reichsgeschichte von sehr erheblichem Interesse sein dürften. Das erste in diese Serie gehörende Heft hoffe ich im Laufe des nächsten Jahres erscheinen lassen zu können.

Aus diesen Mittheilungen wird man schon ersehen haben, daß meine Pläne sich einstweilen nur auf mittelalterliche Geschichte und ganz vorzugsweise auf die letzten Jahrhunderte des Mittelalters beziehen. Daß ich diese Beschränkung dem Titel dieser Studien nicht schon hinzufügte, geschah nur, um mir nicht für künftige etwaige Erweiterung meines Arbeitsfeldes unbequeme Fesseln anzulegen.

Wenn ferner diese Studien ihrem Titel nach in zwei Classen aus einander zu fallen scheinen, so ist es vielleicht nicht überflüssig, ausdrücklich zu bemerken, daß damit nur die beiden hervorragendsten Seiten eines einheitlichen Themas bezeichnet werden sollen. Das Gebiet dieser Studien ist die ganze politische Geschichte des Deutschen Reiches, vorzugsweise im späteren Mittelalter, soweit dieselbe nicht eine Geschichte der vorübergehenden Ereignisse, der Kriege und Schlachten, der höfischen Intriguen und politischen Constellationen, sondern eine Geschichte der politischen Ideen und Bewegungen und der politischen Zustände ist, und diese politischen Ideen, Bewegungen und Zustände äußern sich eben vorzugsweise auf den beiden Gebieten, erstens des Rechts- und Verfassungs- und zweitens des Wirthschaftslebens des Volkes, ebenso wie sie vorzugsweise von rechtlichen und wirthschaftlichen Factoren bedingt sind.

Diese beiden Seiten der politischen Entwicklung sollen dem entsprechend auch nicht vom Standpunkt der Rechtswissenschaft bezw. der Nationalöconomie sondern vom gemeinsamen Standpunkt der politischen Geschichte aus behandelt

werden. Dabei wird freilich vielfach auf Fragen eingegangen werden müssen, für welche der Rechtshistoriker bezw. der Nationalöconom dem politischen Historiker überlegen ist; aber dieser wird sich trotzdem die ihm von manchen Seiten bestrittene Befugniß nicht nehmen lassen dürfen, seinerseits diese Grenzgebiete zu betreten, und er wird mit vollem Recht behaupten können, daß seine Mitwirkung bei Erforschung derselben auch im Interesse der Sache nothwendig ist.

Daß ich überhaupt diese Studien unter einem Gesammttitel vereinige und nicht eine jede Abhandlung einzeln erscheinen lasse, geschieht zunächst um ihres inneren Zusammenhanges willen und weil ich auf diesem Wege jene Ansichten und Ergebnisse, welche über den Inhalt einer einzelnen Untersuchung hinausreichen, kräftiger und wirksamer hoffe vertreten zu können, dann aber auch, wie ich nicht leugnen will, zu meiner eignen Bequemlichkeit, weil ich so am leichtesten die einzelnen Arbeiten, sobald sie fertig sind, an passender Stelle zum Drucke gelangen lassen, Nachträge liefern und auf Früheres zurückkommen kann. Man braucht aber deshalb nicht zu fürchten, daß unter dieser Rücksicht auf meine Bequemlichkeit der Leser zu leiden haben werde und daß ihm unabgeschlossene Untersuchungen gleichsam noch im Rohzustande dargeboten werden sollen. Es wird im Gegentheil die Tendenz dieser Studien dahin gehen, Ergebnisse zu bringen, welche für eine künftige Darstellung der Deutschen Geschichte im späteren Mittelalter direct verwerthbar sind, und dabei die Hauptsachen und die Beziehungen zur allgemeineren Entwicklung auch in der Einzeluntersuchung energisch zu betonen, Nebensächliches dagegen zurücktreten zu lassen, also auch, soweit irgend möglich, einem weiteren Interesse als dem des Specialforschers Genüge zu leisten.

Die Stärke der einzelnen Hefte wird je nach den Erfordernissen des Themas ganz verschieden sein, in der Regel aber die des vorliegenden wohl erheblich überschreiten. Ich würde diesem Eröffnungshefte einen ansehnlicheren Umfang gegeben haben, wenn nicht besondere Gründe, welche z. Th. im ersten Abschnitte erwähnt werden, z. Th. nicht weiter zu erörtern sind, mir dringende Veranlassung geboten hätten,

noch in diesem Sommer zur Veröffentlichung der vorliegenden Abhandlung zu schreiten, während ich sie doch dieser längst geplanten Studienserie nicht entziehen wollte. Daß dieselbe binnen Kurzem in den Mittheilungen des Frankfurter Vereins für Geschichte und Alterthumskunde mit geringen Aenderungen zum Abdruck gelangt, schien mir bei der Beschränktheit des Leserkreises, welchen sie dort finden wird, kein Hinderniß für die Aufnahme in diese Studien zu sein. Das Thema selbst dürfte zur Einführung in das Unternehmen wegen der centralen Stellung, die der Rheinische Bund von 1254 in der Deutschen Verfassungsgeschichte und speciell gerade in der Geschichte des Landfriedens- und Bündnißwesens einnimmt, dann auch wegen der Beziehungen zur Wirthschaftsgeschichte (vgl. den Schluß des 8. Capitels) besonders geeignet sein, und hoffentlich wird auch die schnell zu den Resultaten eilende Art der Behandlung, dem Interesse, welches die behandelten Fragen und die Ergebnisse wohl werden erwecken können, keinen Abbruch thun.

Im Juli 1885.

L. Quidde.

Die letzten Jahrhunderte des Mittelalters, etwa vom Untergang der Hohenstaufen bis zum Zeitalter der Reformation, sind für die deutschen Städte fraglos diejenige Epoche ihrer Geschichte, in welcher sie auf die Gestaltung der politischen Verhältnisse im Reich und zum Theil weit über die Reichsgrenzen hinaus den bedeutendsten Einfluß übten; ja das Hervortreten des städtischen Elements darf geradezu als Signatur dieser Periode deutscher Geschichte bezeichnet werden, wie es z. B. von Nitzsch in seiner Geschichte des deutschen Volkes geschehen ist. Characteristisch für diese selbe Zeit und speciell für die städtische Entwicklung ist zugleich das Bündnißwesen, das theils den Zwecken der Friedenswahrung theils politischen Bestrebungen zu dienen hat, indem die von gleichartigen Interessen beherrschten Glieder des Reiches in Verfolgung der ihnen gemeinsamen Ziele sich zu Einungen zusammenschließen, die oft zwar lose geknüpft sind und schnell vergehen um anderen Platz zu machen, oft aber doch zu fester und dauerhafter Organisation und machtvoller Wirksamkeit gelangen.

Am Eingang dieser Entwicklung steht der Rheinische Bund von 1254, eine glänzende Erscheinung, von kurzer Dauer zwar, aber doch von epochemachender Bedeutung und nachhaltiger Wirkung. Er ist das Produkt der lebensvollsten Kräfte und Ideen des Jahrhunderts und wirkt zugleich befruchtend auf sie zurück; er übermittelt Verfassungsinstitutionen der zu Grabe gehenden Kaiserzeit an die dem Interregnum folgenden Regierungen und leitet zugleich die neue Epoche ein mit ihrer Vorherrschaft ständischer Gegensätze und territorialer Gewalten und mit ihrem Aufschwung bürgerlichen Lebens.

Den Nachweis für die Berechtigung dieser Auffassung zu erbringen und zugleich die Entwicklung des Bundes in

ihren Grundzügen klarzulegen, ist der Zweck der folgenden Erörterungen. Wie deren Ergebnisse sich zu denen der bisherigen Forschung verhalten, wird sich ja im Verlaufe dieser Studien im Einzelnen zeigen, zur vorläufigen Orientirung aber und Einführung in den Gegenstand wird uns am besten eine kurze Uebersicht über die Haupterscheinungen der in Betracht kommenden neueren Literatur verhelfen.

1. Einleitendes über die Literatur und bisherige Forschungsergebnisse.

Außerhalb des engeren Kreises der eigentlichen Fachgenossen wird direct und indirect die Auffassung noch immer wesentlich beeinflußt durch Schaab's »Geschichte des großen Rheinischen Städtebundes«. Es kann nicht genug davor gewarnt werden, sich durch Schaab's Darstellung leiten zu lassen; sie ist mit gutem Recht als dilettantisch bezeichnet und obendrein völlig veraltet; denn in den seit ihrem Erscheinen verflossenen 40 Jahren hat die historische Forschung erst begonnen, sich näher mit dem Bunde zu beschäftigen.

Was in verschiedenen Werken allgemeineren Inhalts und in K. F. Menzel's »Geschichte des Rheinischen Städtebundes« für unser Thema beigebracht ist, übergehe ich, indem ich mich begnüge, auf Busson zu verweisen, der mit seiner 1874 G. Waitz gewidmeten Schrift »Zur Geschichte des großen Landfriedensbundes deutscher Städte 1254« dem Bunde die erste streng wissenschaftliche sehr werthvolle Monographie widmete. Zum ersten male wurde hier der in's einzelne gehende Versuch gemacht, dem vorhandenen Quellenmaterial kritisch gegenüberzutreten und ein wirkliches Verständniß des Lebens und der Wirksamkeit des Bundes zu gewinnen.

In beiden Beziehungen brachte dann einen großen Fortschritt über Busson hinaus Weizsäcker in seiner 1879 erschienenen Untersuchung »Der Rheinische Bund 1254«. Weizsäcker lehrte die Hauptquelle für die Geschichte des Bundes — eine Sammlung von Actenstücken — als eine in sich zusammenhängende literarische Arbeit erkennen; er betonte gegenüber seinen Vorgängern mit Recht, daß man es nicht mit einem Städtebund

zu thun habe, sondern daß von Anfang an auch Fürsten und Herren mit dabei seien, und er gewann durch systematische Betrachtung der mit der Organisation zusammenhängenden Fragen — Hauptzweck des Bundes, Vorortschaften, Finanzen und Heer, Vorbereitung der Reichsstandschaft der Städte, Bundesgericht und Bundesversammlung, Verhältniß von Bund und König — neue Gesichtspunkte und neue werthvolle Resultate. Damit sind gewisse Grundlagen gegeben, auf denen jede spätere Forschung weiter zu bauen hat, unbeschadet dessen, daß Weizsäcker bei Verfolgung der von ihm gleichsam erst entdeckten Wege hie und da in Irrthümer verfallen sein dürfte, welche für die Gestaltung besonders der äußeren Geschichte des Bundes sich als ziemlich folgenschwer erweisen werden.

An Weizsäcker hat sich denn auch angeschlossen, was seither noch zur Geschichte des Bundes gearbeitet ist. Weizsäcker selbst hat einen Nachtrag im 4. Band der Archival. Zeitschrift geliefert. Zurbonsen hat in mehreren Aufsätzen*) die Ausdehnung des Bundes in Norddeutschland verfolgt, zum Theil mit Glück selbständig Weizsäcker ergänzend, zum Theil auch (was das Verhältniß der Westfälischen Städte zu Köln anbelangt), gegen ihn polemisirend, ohne, wie mir scheint, in dieser Beziehung das rechte zu treffen. Die Hauptresultate Weizsäcker's werden von Zurbonsen im übrigen einfach acceptirt, ebenso thut dies Ulrich in seiner für die Geschichte des Bundes kaum irgend etwas Neues bietenden Dissertation über Wilhelm von Holland. Eine in allerjüngster Zeit erschienene neue Bearbeitung desselben Thema's »Das Königthum Wilhelms von Holland« von O. Hintze, eine von Weizsäcker veranlaßte und von ihm eingeleitete Schrift lehnt sich natürlich auch an Weizsäcker's Untersuchungen an, übt aber in mehreren zum Theil nicht unwichtigen Punkten eine selbständige Kritik, die zum Theil wirklich Vortreffliches bietet, manchmal aber doch auch irre geht. Hintze begeguet sich außer-

*) Der Westfälische Städtebund von 1253 bis zum Territorialfrieden von 1298. Dissert. Münster 1881. — Zur Geschichte des Rheinischen Landfriedens von 1254; Westd. Zeitschr. 2, 40 ff. — Der Rheinische Landfriedensbund von 1254 im deutschen Norden und in den Niederlanden. Forschungen zur D. Gesch. 23, 287 ff.

dem in Berücksichtigung der Spuren weiterer Ausdehnung in Norddeutschland mit den ihm unbekannt gebliebenen Untersuchungen Zurbonsen's.

In der neuesten Zeit hat also (wenn man auch noch berücksichtigt, daß Ficker's Neubearbeitung der Böhmer'schen Regesten vielfach die schwebenden Fragen berührt) der Bund die Aufmerksamkeit der Historiker in reichem Maße auf sich gezogen, und doch ist es noch nicht möglich, nach der vorhandenen Literatur auch nur die Hauptlinien der äußeren Entwicklung des Bundes richtig zu ziehen und Zweck und Grundlage seiner Existenz mit wenigen Worten ganz genau zu bezeichnen. Gleich bei den zwei ersten Fragen, die man naturgemäß stellen wird, stößt man auf Schwierigkeiten: welches waren die ersten Mitglieder, die Begründer des Bundes, und was war sein Zweck? Die erstere Frage wird von der neuesten Forschung, wenn ich nicht sehr irre, falsch beantwortet, nachdem man früher trotz falscher Voraussetzungeu dem richtigen Resultat viel näher gewcsen war, und die zweite Frage ist bisher mit der nöthigen Schärfe überhaupt noch nicht aufgeworfen worden, da man sich mit einem Worte als Antwort begnügte, ohne zu versuchen, von dessen Inhalt ein genaues und scharfes Bild zu gewinnen.

Wenn auch nur skizzenhaft und unter Vernachlässigung vieler zum Theil noch recht wichtiger Fragen zweiten Ranges sei hier der Versuch gemacht, zunächst die äußere, dann die innere Entwicklung des Bundes zu verfolgen, indem die bisherigen Forschungen theils zusammengefaßt und in ihren Resultaten angedeutet, theils auch bekämpft und hoffentlich berichtigt werden.

Die äußere Veranlassung hiezu bot das Erscheinen letzterwähnter Schrift O. Hintze's, auf die ich übrigens an anderer Stelle noch besonders einzugehen denke. Mit Studien zur Geschichte der Landfrieden und des Bündnißwesens beschäftigt, deren auf den Rheinischen Bund von 1254 bezüglicher Theil seit längerer Zeit abgeschlossen ist, glaube ich zu sehen, wie gewisse wesentliche Irrthümer sich immer fester nisten, andererseits aber auch manche meiner Forschungsresultate mir von anderer Seite vorweggenommen werden, und so treibt mich sachliches

und persönliches Interesse, nicht zu warten bis jene ein weiteres Gebiet umfassenden Studien zur Veröffentlichung reif sind, sondern mit den wichtigsten Ergebnissen meiner Untersuchung jetzt gleich hervorzutreten, zumal da zu erwarten steht, daß in der neuen Ausgabe der Böhmer'schen Regesten die Abtheilung „Reichssachen" dieser Epoche bald erscheinen wird, und der Wunsch gerechtfertigt sein dürfte, jene Ergebnisse, wenn dieselben, wie ich hoffe, dauerhaft sind, dort noch berücksichtigt zu sehen Meine ganzen Untersuchungen, welche immerhin noch einmal zu überarbeiten wären, jetzt in extenso vorzulegen, verbieten andere dringende Arbeiten, und so habe ich mich zu dieser Art von Veröffentlichung entschlossen, die an vielen Stellen die Beweisführung und weitere Untersuchungen nur andeutet, auch Lücken läßt, die künftig ausgefüllt werden sollen, aber doch über die wichtigsten Punkte hoffentlich ein Urtheil ermöglichen wird.

2. Der ursprüngliche Umfang und Mitgliederbestand des Bundes.

Wie schon angedeutet wurde, ist die Hauptquelle unserer Kenntniß vom Rheinischen Bunde eine Actensammlung, deren einheitlichen Charakter Weizsäcker uns kennen gelehrt hat. Durch zwei Handschriften, deren eine jetzt verloren und nur durch einen ihr entnommenen Druck bekannt ist, ist sie überliefert; die eine dieser Handschriften hat sich in einem Codex des Klosters Niederaltaich bei Regensburg erhalten, die andere war in Passau aufbewahrt. Diese Actensammlung, die jetzt bei Weizsäcker*) in einer neuen sorgfältigen Edition als ein zusammenhängendes Ganzes vorliegt, enthält Abschiede von verschiedenen Versammlungen des Bundes, aber nicht in völlig unveränderter Form, sondern überarbeitet, meist verkürzt, dazwischen auch eine Mitgliederliste, und als erste Nummer ein undatiertes Actenstück**), in welchem gewisse Städte erklären, daß sie unter näher bezeichneten Bedingungen einen 10jährigen Bund vom 13. Juli 1254 an zur Wahrung des allgemeinen Friedens geschlossen haben, welchem Bunde auch

*) S. Weizsäcker, Der Rheinische Bund 1254 pag. 15 ff.

**) S. Weizsäcker, l. c. pag. 15—18.

gewisse Fürsten beigetreten seien. Es ist dies offenbar die Gründungsurkunde des Bundes, ob aber im authentischen Text der Ausfertigung, oder im Entwurf oder in einer Ueberarbeitung, darüber herrscht bisher keine Uebereinstimmung.

Busson*) hatte an verschiedenen Punkten sowol dieses Actenstückes wie auch anderer Nummern der Sammlung Anstoß genommen und hatte deshalb gemeint, es seien z. Th. nur vorläufige Punctationen, Entwürfe, die uns hier erhalten seien, und dieselben dürften deshalb nur mit großer Vorsicht verwerthet werden. Dem gegenüber hat Weizsäcker den in der Hauptsache überzeugenden Nachweis geliefert**), daß davon nicht die Rede sein kann, daß die ganze Sammlung vielmehr ein einheitliches literarisches Product ist, angefertigt in der bestimmten Absicht, Jemanden, der außerhalb des Bundes steht, aber an ihm interessirt ist, über dessen Entwicklung zu belehren, welchem Zwecke die Actenstücke durch Ueberarbeitung angepaßt sind, theils durch Ausscheidung unwesentlicher oder schon antiquirter Bestimmungen, theils durch gelegentliche erläuternde Zusätze. Dieser Referatscharakter der Sammlung steht außer Frage. Damit aber verträgt sich natürlich nicht die Meinung, daß hier ein bloßer nicht zur Annahme gelangter Entwurf aufgenommen sei, ohne als solcher kenntlich gemacht zu sein, und daraus hat man weiter gefolgert, das erste Aktenstück biete so wie es hier in der Sammlung vorliege, den unveränderten Text der Gründungsurkunde, nur daß noch das Datum aus einer vermutheten anderen Vorlage zu ergänzen sei.

Diese Folgerung ist eventuell von großer Wichtigkeit für die Frage, wer die ersten Mitglieder des Bundes waren; denn es liegt auf der Hand, daß, wenn No. 1 der Actensammlung die Gründungsurkunde unverändert überliefert, die darin genannten Städte und Fürsten bei der Begründung betheiligt waren. Wenn auch die beiden Listen, die der Städte sowohl wie die der Fürsten, sich selbst als unvollständig zu erkennen geben, so würde doch so viel gewonnen sein, daß die hier genannten Fürsten und Städte sicher von Anfang an dabei

*) S. Busson, Zur Gesch. des großen Landfriedensbundes Deutscher Städte. pag. 14 ff.; 27; 53; 72; 78.

**) S. Weizsäcker, l. c. pag. 68 ff.

gewesen sein müssen, wie Weizsäcker, Zurbonsen und Hintze auch folgerichtig annehmen. Busson dagegen wollte seiner Zeit diese Namen nicht alle als die der ursprünglichen Bundesgenossen gelten lassen und sah eben z. Th. deshalb in der überlieferten Fassung nur einen Entwurf. Diese Lösung der ganz zweifellos vorhandenen Schwierigkeiten ist freilich nach Weizsäcker's Ausführungen nicht mehr möglich, aber eine andere ist noch nicht genügend erwogen, nämlich die, ob nicht, wie die anderen Actenstücke, so auch dieses dem Zweck der ganzen Sammlung angemessen überarbeitet ist. Weizsäcker's Untersuchung führte ihn ganz richtig dahin, gegenüber Busson, der überall Zweifel sah, die Authenticität der Actenstücke zu betonen, in dieser Richtung ist er aber hier, fürchte ich, über das Ziel hinausgegangen.

Ein Umstand, der ihn mit bestimmt, die Möglichkeit einer Ueberarbeitung ganz zu verwerfen, ist folgender. In der Ausgabe der Wormser Annalen in den Monumenten*) ist dieses Stück von Pertz ebenfalls abgedruckt, aber mit einem Datum am Schluss »actum anno domini 1254«. Da nun die Actensammlung das Stück ohne Datum überliefert, so kann Pertz (so schließt Weizsäcker) das Stück hier nicht aus der Actensammlung aufgenommen haben, ihm muß eine andere Vorlage bekannt gewesen sein, welche unabhängig von der Sammlung das Stück isolirt enthielt, folglich ist, da im übrigen die Texte genau übereinstimmen, dieser Text nicht ein vom Verfasser der Actensammlung für seine Zwecke überarbeiteter, sondern der authentische; denn wie könnte er sonst in dieser zweiten von der Actensammlung offenbar unabhängigen Ueberlieferung gleichlautend sein? Diese Schlußfolgerung geht von der, wie ich ganz unzweifelhaft nachweisen kann, falschen Voraussetzung aus, daß Pertz das Datum nicht hinzugefügt haben könnte, wenn er nicht eine Vorlage gehabt hätte, in der es stand. Pertz hat sich zwar das Datum nicht einfach frei erfunden, aber er hat es in Folge eines sonderbaren Mißverständnisses, das durch ein sehr seltsames Editionsverfahren zu erklären ist, aus einer anderen Urkunde übernommen. Diesen

*) M. G. SS. 17, 56—57.

Nachweis zu führen, wird sich schon anderswo eine Gelegenheit ergeben; ich gehe jetzt darüber schnell hinweg. Genug, dieser Grund, den Text als völlig authentisch und unverändert gelten zu lassen, existirt nicht, und damit ist es geboten, die Frage von neuem zu untersuchen.

Indem ich einstweilen davon absehe, daß eine gewisse Stelle des Actenstückes gerade auf die Annahme einer Ueberarbeitung hinweist, (vgl. den achten Abschnitt dieses Aufsatzes), setze ich mit der erneuten Prüfung der Frage, ob in No. I der Actensammlung die Bundesurkunde unverändert vorliegt, gleich bei den in unserem Actenstück überlieferten Namen von Bundesmitgliedern ein. Als Aussteller der Urkunde treten hier auf: Mainz, Köln, Worms, Speyer, Straßburg, Basel und andere nicht genannte Städte, und weiterhin ist dann gesagt, daß die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, die Bischöfe von Worms, Straßburg, Metz und Basel, sowie viele Grafen und edle Herren den Frieden mitbeschworen hätten. Von diesen Namen sind es besonders vier, an denen wir, wie früher schon Busson, werden Anstoß nehmen müssen. Aus zwei Urkunden, die wir jetzt zu betrachten haben, scheint hervorzugehen, daß mindestens die Stadt Köln, der Erzbischof von Trier, der Bischof von Straßburg und der Bischof von Metz nicht von Anfang an Mitglieder des Bundes gewesen sind.

Wir haben eine vom 14. Januar 1255 datirte Urkunde Kölns*), in welcher die Stadt gegenüber genannten und ungenannten Mitgliedern des Bundes die Verpflichtung zur Beobachtung des gemeinen Friedens eingeht und ferner eine dazu gehörige nicht datirte Reversurkunde**) der in jener Kölner Urkunde namhaft gemachten Bundesglieder. Jede unbefangene Betrachtung wird in diesem Urkundenpaar die bei Kölns Eintritt in den Bund ausgetauschten Verschreibungen sehen und den Schluß ziehen, daß Köln, wenn es seinen Beitritt am 14. Januar 1255 beurkundet, nicht zu jenen Städten gehört haben kann, die im Juli 1254 den Bund begründeten, daß also das erste Stück unserer Actensammlung, worin Köln unter den ausstellenden Städten figurirt, nicht die

*) Ennen u. Eckertz, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln, 2, 365 nr. 365.
**) Ebendort 364 nr. 364.

unveränderte Gründungsurkunde ist. Man hat zwar versucht, diese Urkunde vom 14. Januar 1255 mit jener scheinbaren Thatsache der ursprünglichen Mitgliedschaft Kölns in Uebereinstimmung zu bringen und hat Erklärungen aufgestellt, wie Köln dazu gekommen sein könne, sein Verhältniß zum Bunde, obschon es ihm von Anfang an angehörte, doch im Januar 1255 nochmals zu beurkunden*); aber bei aller Anerkennung des auf diese Erklärungen verwandten Scharfsinnes müssen wir sie doch vom richtigen Standpunkt historisch-kritischer Methode aus zunächst zurückweisen. Diese Erklärungen haben ihre Berechtigung, wenn es erwiesen ist, daß Köln von Anfang an Mitglied war (wie es für die neuesten Forscher erwiesen zu sein schien); wenn für uns aber diese Frage mit den Zweifeln über den Charakter des überlieferten Textes gerade noch zur Erörterung steht, so müssen wir in jener Urkunde vom 14. Januar, die, für sich allein betrachtet, jeder für die Beitrittserklärung Kölns halten wird, einen sehr schwerwiegenden Grund sehen, die Authenticität des in der Actensammlung gebotenen Textes der Gründungsurkunde zu bezweifeln. Methodisch richtig ist es ja, jedes einzelne Factum zunächst isolirt zu betrachten ohne Rücksicht auf die — anderen Thatsachen entnommene — Neigung, es nach einer bestimmten Richtung aus- oder umzudeuten.

Die beiden Urkunden, welche zwischen Köln und den anderen Genossen ausgetauscht wurden, geben übrigens nicht nur für die Stadt Köln, sondern auch für die oben genannten drei Fürsten, den Erzbischof von Trier und die Bischöfe von Straßburg und Metz, Veranlassung, die ursprüngliche Mitgliedschaft zu bezweifeln. Daß diese drei Fürsten unter jenen Bundesgliedern fehlen, welche die Urkunde für Köln ausstellten, ist freilich, wie Weizsäcker mit Recht gegen Busson bemerkt hat, unerheblich; denn in dieser Urkunde ist mit keinem Worte angedeutet, daß es sämmtliche Mitglieder sind, die das Schriftstück besiegeln, und wir können sogar beweisen, daß außer ihnen damals niederdeutsche Städte dem Bunde

*) S. Weizsäcker l. c. p. 61—62, auch Hintze, Das Königthum Wilhelms von Holland p. 176—177.

schon angehört haben müssen. Anders steht es aber mit der Gegenurkunde Kölns. Diese, ebenso wie jene in Briefform abgefaßt, richtet sich bei Aufführung der Adressaten ganz nach dem Aufnahmeschreiben, das, wie Weizsäcker ausgeführt hat, in Köln schon vorgelegen haben muß, nimmt aber doch kleine eigenthümliche offenbar überlegte Aenderungen vor. Nicht nur gegenüber jenen Fürsten, Herren und Städten, welche die Erklärung der Aufnahme der Stadt abgegeben haben, sondern auch gegenüber allen anderen Bundesgenossen bekennt Köln hier die Bundesverpflichtungen zu übernehmen: an die namentlich aufgeführten Fürsten, Grafen und Herren und an andere Edle, sowie an die genannten und sämmtliche andere dem Bunde angehörigen Städte wendet sich das Schreiben. Für eine unbefangene Betrachtung kann kaum ein Zweifel sein, daß es die Absicht der Kölner ist, die Gesammtheit der Bundesgenossen, von denen naturgemäß nur die Aussteller der Gegenurkunde namentlich aufgeführt sind, unter dieser Anrede zu begreifen, und so hat z. B. auch Weizsäcker auf Seite 134 seiner Schrift die Urkunde verstanden. Betrachtet man nun aber näher die Liste der Absender bezw. Adressaten, so sieht man, wie die Fürsten und Herren sich in Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen und Edle sondern und wie die Kölner in ihrem Reversschreiben sich genau an diese Titulatur-Sonderung halten, dazu noch ganz exact die Erzbischöfe und Bischöfe als venerabiles patres, die Grafen und Herren als honorandi viri zusammenfassen und wie sie nur bei den Edlen den nobiles andeuten, daß außer den Genannten noch andere Herren dem Bunde angehören. In einer Anmerkung stelle ich hier die Stellen der beiden Schriftstücke nebeneinander*). Vergleicht man sie,

*) G. Moguntinus et C. Coloniensis dei gratia archiepiscopi, Wormaciensis et Basiliensis episcopi, C. senior et E. junior Silvestres comites, Ger. de Lympurg et Ul. de Mincenberg viri nobiles, Moguntinensis Wormaciensis — — — et Bobardiensis civitatum cives universi.

Venerabilibus patribus: Moguntinensi, Coloniensi archiepiscopis, Wormaciensi Basiliensi episcopis, et honorandis viris: seniori et juniori Silvestribus comitibus Gerlaco de Limpurg et Ulrico de Mincenberg et aliis nobilibus, Moguntine Wormaciensis — — — Bopardiensi et universis civitatibus aliis pacis federe copulatis.

so erscheint es ganz ausgeschlossen, daß bei einer nicht willkürlichen Interpretation der Ausdruck »nobiles« auf die Gesammtheit der Fürsten und Herren bezogen werde, er begreift nur die freien Herren, allerhöchstens noch die Grafen in sich, und wenn die Kölner nur von andern Edlen, nicht auch von anderen Erzbischöfen, Bischöfen und Grafen sprechen, so folgt daraus, daß ihrer Meinung nach andere als die genannten Fürsten und Grafen dem Bunde damals noch nicht angehörten. Es sind dies allein die Erzbischöfe von Mainz und Köln, die Bischöfe von Worms und Basel und die beiden Wildgrafen Konrad und Emicho. Von der Mitgliedschaft des Trierer Erzbischofs und der Straßburger und Metzer Bischöfe wissen die Kölner also noch nichts. Es versteht sich von selbst, daß gegen diese Schlußfolgerung und gegen die Bedeutung dieser Thatsache noch Einwendungen möglich sind. Die Kölner können sich falsch ausgedrückt und sie können sich geirrt haben. Beides ist, wenn auch sehr wenig wahrscheinlich, doch nicht ganz unmöglich, und wenn die einfache Interpretation ihres Briefes mit anderen Thatsachen im Widerspruche stände, müßte man vielleicht zu solchen Erklärungen greifen; zunächst aber haben wir ein neues starkes Verdachtsmoment, welches daran zweifeln läßt, ob in dem ersten Stück der Actensammlung wirklich die Gründungsurkunde des Bundes unverändert erhalten ist.

Führt uns diese Vergleichung der zur Controle des ursprünglichen Mitgliederbestandes verfügbaren Actenstücke zu schweren Zweifeln und Bedenken gegen die von den neuesten Forschern angenommene Gründerliste, so wird die Entscheidung, und zwar eine ganz definitive Entscheidung, seltsamer Weise durch eine chronicalische Quelle des 16. Jahrhunderts gegeben. Im Anfang des 16. Jahrhunderts ist ein Chronicon Wormatiense (nach des Herausgebers Ludewig Vermuthung von einem Kirschgartener Mönch, dessen Namen wir nicht kennen) geschrieben worden, und hier ist uns eine anderweitig nicht überlieferte Nachricht über die Gründung des Bundes aufbewahrt*). Es versteht sich

*) S. Ludewig, Reliquiae manuscriptorum 2, 126. — Vgl. hier pag. 12 Anm. **).

von selbst, daß der Kirschgartener Mönch aus lebendiger Tradition nichts Zuverlässiges berichten konnte, aber es ist außer allem Zweifel, daß seine Angaben, wie man bisher schon angenommen hat, und sich noch klarer nachweisen läßt, auf die leider in ihrer ursprünglichen Fassung verlorenen und nur durch Ableitungen bruchstückweise bekannten Wormser Annalen zurückgehen, eine mit den Ereignissen gleichzeitige Quelle allerersten Ranges, die im Kreise der Wormser Stadtregierung entstanden ist. Fehler bei Ueberlieferung seiner Vorlage hat der Kirschgartener Mönch sich allerdings augenscheinlich zu Schulden kommen lassen, und es wäre also möglich, daß auch die Liste der Namen, die er als die der ersten Mitglieder gibt, nicht ganz genau wäre; aber die Kritik, die man an dem Berichte der Wormser Annalen über die Gründung des Bundes geübt hat, ist doch nur zum Theil berechtigt, beruht auch zum Theil darauf, daß in der Restitution der Annalen, wie sie in den Monumenten*) durch Pertz versucht ist, die verschiedenen Stücke falsch aneinandergereiht sind, so daß dadurch ein ganz unsinniger Bericht entstanden ist. Wie sich die Stücke richtig aneinanderfügen, zeigt der Reconstructionsversuch hier in der Anmerkung**), den bestimmter zu begründen ich

*) M. G. SS.

**) Die Reconstruction des betreffenden Abschnitts der Wormser Annalen setzt sich zusammen aus Bruchstücken, welche uns theils durch den Monachus Kirsgartensis (gedruckt Ludewig l. c. 2, 125 f.) theils durch die in einer Wormser Handschrift erhaltenen Excerpte (gedruckt Böhmer, Fontes 2, 188 f.) überliefert sind. Die Stellen rechts sind dem Monachus, die links den Wormser Excerpten entnommen.

Anno 1254 in februariis colligaverunt se perpetuis temporibus Wormatienses et Moguntinenses qui tamen priscis temporibus diu inimicitias exercuerant.

Cum itaquo hec inter cives Moguntinenses et Wormacienses super confederatione pacis et concordie tractarentur, medio tempore ac prius longo tempore oives Oppenheimenses divinis caruerunt. qui videntes concordiam prelibate pacis esse perutilem, cum desiderio postulaverunt se civium Moguntinensium ac Wormaciensium collegio associari. restitutis igitur eis divinis a Gerhardo episcopo Moguntino conditionaliter sunt recepti anno 1254 feria sexta ante diem palmarum

an anderer Stelle wol Gelegenheit finden werde. Jedenfalls ist die Annahme durchaus gerechtfertigt, daß in der Hauptsache die Liste des Kirschgartener Mönches, die einer ganz vortrefflichen Quelle entstammt, richtig sein wird, und durch das Actenmaterial wird sie, soweit überhaupt eine Controle mögist, glänzend bestätigt!

Der Kirschgartener Mönch nennt als erste Mitglieder den Erzbischof von Mainz, viele nicht mit Namen aufgeführte Edle und die Städte Worms, Mainz, Frankfurt, Oppenheim, Gelnhausen, Friedberg, Wetzlar, Boppard, Wesel, Bingen. Die erste urkundliche, freilich sehr unvollständige Bezeichnung der Mitglieder haben wir in einem Schreiben*) des Kardinallegaten Petrus Capocci vom 7. Oktober 1254. Es sei zu seiner Kenntniß gekommen, heißt es dort, daß der Erzbischof von Mainz und der Bischof von Worms, sowie Mainz, Worms und andere Rheinische Städte ein Friedensbündniß eingegangen seien. Wir finden hier also den einzigen Fürsten und die beiden einzigen Bischofsstädte die der Kirschgartener Mönch nennt, wieder; daß noch andere Städte dabei waren, ist angedeutet, andere Fürsten aber (das ist sehr beachtenswerth!)

[April 3]. post hec vero oives Oppenheimenses cum prehabitis duabus civitatibus astricti sunt invicem sub hac forma. in nomine sancte et individue trinitatis, amen. Arnoldus camerarius etc. cum terrarum pericula etc. actum anno domini 1254.

Mortuo autem Conrado rege, Wilhelmus rex inferioribus erat partibus et civitates Moguntia Oppenheim et Wormatia nullum habebant adjutorium et consolamen; et in subsidium praedictae pacis omne telonium in Rheno depositum, licet ex parte guerrarum multis implicatum essent debitis, miseruntque ad civitates varias, ut similiter facerent; et illi, licet difficulter hoc facerent convenerunt in Moguntia, quibus episcopus Gerlacus Moguntinus juravit illis cum multis nobilibus velle assistere. similiter et civitates Wormatia Moguntia Frankofurdia Oppenheim Gelshusen Friedburg Wetzlar Bobarbia Wesalia Pingina hoc idem fecerunt. actum Margarethae [Juli 13] anno domini 1254.

Divina cooperante gratia multi se huic paci copulaverunt. resistente tamen domino Wernhero de Bolandia . . . .
[folgen nun Nachrichten über Unternehmungen des Bundes etc.]

*) Ennen u. Eckertz l. c. 345 f. sub nr. 337.

scheint der Kardinallegat als Mitglieder nicht zu kennen. Daß er von den vielen Edlen nichts erwähnt, ist keine irgend bedenkliche Differenz, und der Bischof von Worms, den wir auf der anderen Seite beim Monachus noch nicht erwähnt fanden, kann inzwischen beigetreten sein. Wichtiger als diese ziemlich dürftige Andeutung des Mitgliederbestandes ist die erste größere Mitgliederliste in den vorher besprochenen Urkunden, welche Kölns Verhältniß zum Bunde betreffen; und hier zeigt sich, daß überhaupt sämmtliche Namen, welche der Kirschgartener Mönch anführt, auch in diesen Urkunden vorkommen, der Erzbischof von Mainz sowohl, wie alle zehn Städte, außerdem natürlich noch andere Fürsten Herren und Städte, welche in der Zwischenzeit beigetreten sein werden. Die Zeugnisse der Acten stehen also mit dem Gründerverzeichniß des Kirschgartener Mönches vortrefflich in Uebereinstimmung, und es liegt nicht der mindeste Grund vor, die Richtigkeit desselben in Frage zu stellen, zumal der Bericht, wie sich gleich zeigen wird, das Gepräge der inneren Wahrscheinlichkeit trägt.

Die Initiative zur Gründung des Bundes ging, wie der Kirschgartner berichtet, von den drei nahe bei einander gelegenen Städten Mainz, Worms und Oppenheim aus, und die Acten bestätigen diese Angabe, denn die Bundesurkunde schließt sich auf das engste an das frühere Bündniß zwischen den genannten drei Städten an. Dem entspricht nun auch völlig was unsere Quelle über die ersten Mitglieder des Bundes berichtet. Außer den drei die Anregung gebenden Städten Mainz, Worms, Oppenheim, von denen Mainz am weitesten nördlich liegt, sind es erstens die sich an Mainz nordöstlich anschließenden Wetterauischen Städte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar und zweitens solche des nordwestlich von Mainz nächstgelegenen Rheingebietes Bingen, Oberwesel und Boppard, von denen Bingen obendrein schon länger mit Mainz und Worms im Bunde ist. Diese zehn Städte liegen in einem ziemlich eng umgrenzten Gebiet, dessen ungefährer Mittelpunkt Mainz ist, nahe bei einander, und dem entspricht, daß von Fürsten zuerst nur der Mainzer Erzbischof dabei gewesen sein soll. Erst später, freilich mit überraschender Schnelligkeit, aber doch immer Schritt für Schritt,

dehnt sich dann der Bund über diese engen Grenzen aus. Wir erhalten so erst ein glaubhaftes in sich widerspruchsloses Bild der äußeren Entwicklung des Bundes, während, wenn wir die in No. 1 der Actensammlung genannten Fürsten, Herren und Städte als erste Mitglieder gelten lassen, das Bündniß sich gleich von Anfang an von Köln bis nach Metz und nach Basel erstreckt haben müßte! Mit den ganzen Zeitverhältnissen und allen Analogien würde eine solche Gründung im Widerspruch stehen.

Unser Ergebniß über die ursprüngliche äußere Begrenzung des Bundes befähigt uns, den Zusammenhang der Entwicklung auch noch nach einer anderen Seite hin herzustellen und dem Ereignisse so die rechte Beleuchtung zu geben. Sechs von jenen zehn Städten, die 1254 sich zum Rheinischen Bunde mit dem Mainzer Erzbischof und vielen Edlen vereinigten, nämlich Mainz, Bingen, Worms, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg hatten zusammen mit Speyer schon etwa 30 Jahre früher ein Bündniß gehalten. König Heinrich hatte am 27. November 1226 ihnen befohlen, diese Vereinigung aufzulösen*). So schließt sich die Gründung des Bundes an frühere Vorgänge an und nimmt ältere wahrscheinlich doch auch in der Zwischenzeit nicht ganz aufgegebene Beziehungen als Anknüpfungspunkt. Auch in diesem Sinne reiht sich unser Bund obgleich an ihm von Anfang an Fürsten und Herren theilnahmen, in die Entwicklung des städtischen Bündnißwesens ein. Auf diesen Gesichtspunkt wird weiter unten noch zurückzukommen sein**).

Wenn man sich, wie ganz unzweifelhaft sein dürfte, für die Richtigkeit der Gründungsliste des Kirschgartner Mönches zu entscheiden hat, so wird man doch fragen, wie es kommen konnte, daß das erste Stück der Actensammlung ganz andere Namen nennt. Wir haben schon bemerkt, daß nach Weizsäcker's Ausführungen die von Busson aufgestellte Hypothese, das Stück sei ein Entwurf, unannehmbar ist, und daß man vielmehr an eine Ueberarbeitung zu denken hat. Welchen

*) S. Böhmer Regesten Bd. 5 (ed. Ficker) no. 4028.
**) Vgl. den 8. Abschnitt.

Zweck konnte aber der Bearbeiter verfolgen, indem er die Namen der ursprünglichen Mitglieder durch andere ersetzte, und wie kam er dazu, gerade diese unvollständige Liste zu geben? Ihm lag daran, so wird man erklären dürfen, seine Leser über den gegenwärtigen Zustand des Bundes zu unterrichten; nicht wer den Bund gegründet hatte, war für ihn von Wichtigkeit, — denn das hatte nur historisches, kein actuelles Interesse mehr; ihm kam es vielmehr darauf an, für wen damals, als er schrieb, die Bundesverpflichtungen, wie sie in der Gründungsurkunde niedergelegt sind, Geltung hatten. Die Gesammtheit der damals vorhandenen Mitglieder, die ja alle in die Verpflichtungen der Urkunde eingetreten waren, wollte er bezeichnen, — wenn auch nur andeutungsweise, weil er weiter unten ein vollständigeres Mitgliederverzeichniß bot, sich hier also kürzer fassen konnte; und er deutete sie gerade durch diese Namen und keine anderen an, weil dieß, wie ein Vergleich mit dem Mitgliederverzeichniß zeigt, die sämmtlichen zur Zeit der Abfassung der Actensammlung dem Bunde angehörigen Bischofsstädte (resp. Freistädte nach späterem Sprachgebrauch) Erzbischöfe und Bischöfe waren!

Eine moderne Beurtheilungsweise könnte Anstoß daran nehmen, daß in dieser naiven Art die Namen der späteren Mitglieder in die Bündnißurkunde an die Stelle der ursprünglichen gesetzt wurden; doch es kommen im Mittelalter analoge Fälle auch sonst vor; denn etwas ganz Aehnliches ist es doch, wenn eine Bündnißurkunde, nachdem neue Mitglieder beigetreten sind, von der Gesammtheit der neuen und alten Mitglieder unter dem ursprünglichen Datum neu ausgefertigt wird. Auf einen derartigen Fall aus dem 14. Jahrhundert hat Weizsäcker schon aufmerksam gemacht*), indem er die Möglichkeit kurz berührt, daß hier in No. 1 der Actensammlung eine ähnliche Neuausfertigung vorliege, und aus der Entwicklung des Städtebundwesens der damaligen Zeit ließe sich noch ein anderer sehr viel näher liegender Fall anführen. Die Möglichkeit, daß es auch mit unserem Actenstück ebenso bestellt sei, daß also die Neubearbeitung und speciell die Nennung der Namen von

*) Weizsäcker, l. c. pag. 62.

später eingetretenen Mitgliedern nicht auf Rechnung des Verfassers der Actensammlung komme, sondern von einer Neuausfertigung der Urkunde herrühre, wird vielleicht nicht ganz abzuweisen sein; ich glaube mich zwar gegen sie und für jene vorher vertretene Ansicht entscheiden zu sollen, muß mich aber des näheren Eingehens auf diese Frage hier enthalten. Sie ist im Grunde auch nebensächlicher Natur; denn für das Bild der äußeren Entwicklung des Bundes macht es keinen Unterschied, ob der Mitgliederbestand, wie ihn No. 1. der Actensammlung andeutet, gelegentlich einer Neuausfertigung der Bundesurkunde oder gelegentlich der Abfassung der Actensammlung fixirt ist. Diese beiden Momente würden ziemlich nahe an einander gelegt werden müssen, und die Hauptsache bleibt, daß für die Kenntniß der ursprünglichen Ausdehnung des Bundes das Actenstück nicht verwerthet werden darf und daß in dieser Beziehung der Bericht des Kirschgartener Mönches oder richtiger der Wormser Annalen, soweit das heute bekannte Quellenmaterial reicht, völlig unanfechtbar ist.

3. Hauptmomente der äußeren Entwicklung des Bundes.

Was die weitere äußere Entwicklung d. h. die räumliche Ausbreitung des, wie wir sahen, am Mittelrhein und in der Wetterau entstandenen Bundes anlangt, so geben uns die Urkunden und Acten darüber ziemlich guten Aufschluß, wenn sich auch bei weitem nicht für jeden Zeitpunkt die ungefähre Mitgliederliste und nicht für jedes Mitglied die ungefähre Beitrittszeit bestimmen läßt. — Im Herbst 1254 waren schon Niederrheinische Städte dabei, wie deren Berücksichtigung bei Aufstellung eines Flottengründungsplanes*) beweist, und im Januar 1255 lernen wir durch die besprochenen Kölner Urkunden Fürsten und Städte am Oberrhein als Mitglieder kennen. Damals trat auch Köln bei, und aus dem Frühjahr 1255 sind uns dann eine Reihe von Urkunden erhalten, die für Köln von verschiedenen meist Westfälischen Städten ausgefertigt

*) S. Actensammlung (bei Weizsäcker pag. 15 ff.) nr. II art. 20. — Daß man die Zahl der den unteren Städten auferlegten Schiffe aus »quingentas« in »quinquaginta« zu emendiren hat, wie Busson und Andere vorschlagen, halte ich für fraglos.

wurden*). An diese Urkunden hat sich eine Discussion geknüpft, die noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Busson wollte darin Spuren einer Propaganda Kölns und seines Strebens nach einer vorörtlichen Stellung erblicken, welche Auffassung Weizsäcker sehr erheblich einzuschränken suchte, und zwar mit gutem Grunde, obschon Zurbonsen und Hintze sich wieder Busson genähert haben mit der Ansicht, daß alle betreffenden Städte durch Köln in den Bund recipirt worden seien. Den eigentlichen Schlüssel zum Verständniß der Urkunden wird man, glaube ich, finden, wenn man unser neues Resultat berücksichtigt, daß Köln erst im Januar 1255, später als andere Niederrheinische Städte, dem Bunde beitrat, und man wird dann sehen, daß man in der von Weizsäcker eingeschlagenen Richtung noch weiter gehen muß und daß in der großen Mehrzahl aller Fälle Köln und die theils vor theils nach ihm aufgenommenen Städte sich nur gegenseitig ihr Bundesverhältniß beurkundeten.

Ein weiteres Mittel, um das Anwachsen des Bundes und seine Verbreitung zu erkennen, bietet dann ein Schreiben aus dem Juni 1255, das von mehr als 70 Städten Oberdeutschlands erlassen ist**). Dieses Schreiben wird zu combiniren sein mit einer an sich nicht ganz klaren Angabe des in der Actensammlung aufbewahrten Mitgliederverzeichnisses***), wo es am Schlusse heißt »in Westvalia Munstere et alie civitates plus quam 60 cum civitate Bremensi«. Da diese mehr als 60 Städte unmöglich nur Westfälische, auch nicht nur Norddeutsche sein können, so kommt man zu dem ziemlich bestimmten Resultate, daß zu der Zeit, für welche das Mitgliederverzeichniß gilt, etwa 30 Niederdeutsche und reichlich 70 Oberdeutsche Städte im Bunde waren. Nach Westfalen und mit einzelnen vorgeschobenen Posten bis an die Weser, von den Mainlanden aus nach Thüringen und auf der andern Seite bis nach Lothringen und bis an die Alpen hatte nach Ausweis dieses Mitgliederverzeichnisses der Bund sich ausgedehnt; Zürich und Aachen, der

*) Gedruckt meist bei Ennen u. Eckertz l. c. pag. 347 ff., die Urkunde Duisburg's bei Cardauns, Konrad von Hochstaden p. 159 f. nr. 11.

**) Böhmer cod. dipl. Moenofr. 1, 95.

***) Aktens. nr. VI, Weizsäcker p. 25—28.

Bischof von Metz und die Städte Bremen und Mülhausen i. Th. gehörten ihm an. Man sieht, zu einer ganz Westdeutschland umspannenden Bedeutung war er inzwischen gelangt. Es fragt sich nun nur, wie dieses Mitgliederverzeichniß, das uns für einen Moment wenigstens ein ziemlich vollständiges Bild der Ausbreitung des Bundes gibt, zu datiren ist, und diese Frage hängt mit der der Entstehung unserer Actensammlung auf das innigste zusammen.

Es handelt sich darum, ob die ganze Actensammlung, so wie sie uns vorliegt, in einem Zuge niedergeschrieben ist; das würde dann, da sie bis zum Herbst 1256 reicht, frühestens um diese Zeit geschehen sein, und das Mitgliederverzeichniß wäre dann ebenso zu datiren. Dem widerspricht nun in sehr auffallender Weise, daß das Verzeichniß die chronologische Reihenfolge der Bundesacten anscheinend ganz zwecklos unterbricht, statt, wie man erwarten sollte, entweder am Anfang oder am Schluß der Sammlung zu stehen. Wie ist der Verfasser dazu gekommen, es mitten in die Acten hineinzusetzen? Bedenklicher noch ist der Umstand, daß dieses Verzeichniß mit dem Bestande des Bundes, wie wir ihn anderweitig für den Herbst 1256 nachweisen können, nicht übereinstimmt. Betrachten wir die Liste für sich allein ohne jede Voreingenommenheit für irgend eine Ansicht über die Zeit ihrer Entstehung, berücksichtigen wir dabei, daß gewisse dem Gesichtskreis der Verfasser (die wir in Mainz oder Worms zu suchen haben) ferner liegende Mitglieder wohl übergangen sein können, andere aber der ganzen Anlage der Liste nach nicht fehlen dürften, wenn sie dem Bunde schon angehörten, so ergibt sich, daß das Verzeichniß einem Mitgliederbestande entspricht, der am 12. März 1256, wo Würzburg nachweisbar ist*), schon überschritten und am 14. Januar 1255, als Köln aufgenommen wurde**), noch nicht erreicht war. Mit diesem ja freilich einen großen Spielraum lassenden Resultat stimmt nun die Stellung in der Actensammlung (zwischen den Acten des Bundestages vom 14. October 1255 und denen des Bundestages vom 10. Nov.

*) S. Weizsäcker's Erörterung auf p. 136 f. seiner Schrift.

**) S. oben pag. 8 f.

1255) überein, und wenn auch die Liste nicht in der Art, wie Pertz es gethan hat, mit dem Wormser Tage vom October 1255 in directe Verbindung gebracht werden darf, so kann man doch auch die Stellung derselben innerhalb der Actensammlung unmöglich ignoriren, zumal der Schluß, den man daraus auf die Datirung zu ziehen geneigt sein wird, durch den Inhalt der Liste unterstützt wird. Die Vermuthung, daß eine frühere Redaction der Sammlung nur bis hierher reichte und daß diese dann durch die Acten der späteren Tage nachträglich ergänzt ist, wird wenigstens nicht von vorn herein abzuweisen sein, und verfolgt man den Gedanken weiter, so kommt man zu dem, wie ich glaube, ziemlich sicheren Resultat, daß diese Vermuthung begründet ist und daß jene frühere Redaction der Actensammlung Ende October oder Anfang November 1255 wahrscheinlich zu dem Zwecke entstanden ist, König Wilhelm, der damals in Oppenheim in wichtigen, den Bund und die Städte berührenden Fragen eine Entscheidung treffen sollte*), oder dessen Räthen als eine Art Denkschrift vorgelegt zu werden. Durch diese Bestimmung werden gewisse Lücken der Sammlung, deren eine man bisher nur sehr gezwungen erklären konnte, begründet sein. Man ließ dasjenige unberücksichtigt, worüber der König durch seine eigene oder seines Justitiars Betheiligung schon genügend unterrichtet war, nämlich die höchst wichtigen Vorgänge des Wormser Tages vom Februar 1255**) und die unter Vermittlung des königlichen Justitiars im Sommer 1255 über Beilegung von Zwistigkeiten zwischen Herren und Städten im Bunde geführten Verhandlungen***). Es würde gar zu weit abführen, wenn wir hier näher auf diese Frage der Entstehung der Actensammlung eingehen wollten, bemerkt sei nur noch, daß die einheitliche Abfassung, wie Weizsäcker sie annimmt (zur Belehrung der am 2. October aufgenommenen Stadt Regensburg), überhaupt nicht festzuhalten ist, da sich mit voller Bestimmtheit der Nachweis führen läßt,

*) Vgl. Aktens. nr. VII im Eingang und art. 1—3.

**) Vgl. Böhmer Regg. 5 nr. 5217a u. 5218.

***) Vgl. Böhmer cod. dipl. Moenofr. 1, 98, Ennen u. Eckertz l. c. p. 354 ff. nr. 353, Weizsäcker in der Archival. Zeitschrift 4, 273 f.

daß die beiden uns bekannten, an verschiedenen Punkten schließenden Handschriften der Actensammlung ganz unabhängig von einander verbreitet sind. Es fällt dann jeder Grund fort, zu bestreiten, daß dort, wo die eine der beiden Handschriften endigt, seiner Zeit die ganze Sammlung schloß, und daß diese also successive ergänzt worden ist. Auch bei der Annahme von drei Redactionen wird man vielleicht nicht stehen bleiben dürfen. Gewisse Umstände ließen mich schon zweifeln, ob die mit der Mitgliederliste abschließende Fassung auch die erste sei oder ob ihr eine noch frühere voranging, und diese Zweifel sind bestärkt worden durch Untersuchungen Hintze's *), welche im übrigen für meine ganz unabhängig von ihm gewonnenen Resultate eine sehr erwünschte Bestätigung bieten. Hintze hat p. 194 seiner Schrift auf den von mir übersehenen, geradezu entscheidenden Umstand aufmerksam gemacht, daß Ulrich von Minzenberg, der in dem Mitgliederverzeichniß aufgeführt steht, am 10. August 1255 verstorben ist. Die Annahme einer früheren vor dem 10. August 1255 entstandenen Redaction der Sammlung ist damit nahe gelegt, wenn auch nicht völlig erwiesen, da immerhin dem Verfasser der Actensammlung der Tod Ulrich's einige Wochen oder Monate unbekannt geblieben sein könnte. Auf keinen Fall aber kann, wie Hintze richtig andeutet **), das Mitgliederverzeichniß nach dem Oppenheimer Tage vom November 1255 angefertigt sein, da auf diesem Tage, dem die Städteboten beiwohnten, schon vom Könige Verfügungen getroffen wurden, in welchen auf Ulrich's Tod Bezug genommen war ***). Wenn nun auch darauf verzichtet werden muß, den Fragen, die mit der Entstehung der Actensammlung zusammenhängen, an dieser Stelle noch weiter nachzugehen, so ist doch so viel völlig klar, daß das Mitgliederverzeichniß entweder in den Sommer oder in den

*) S. Hintze, p. 194—196. Hintze verwerthet auch die Urkunde, welche Neuß am 23. Mai 1255 für Köln ausstellte zur Bestimmung des terminus post quem. Das ist, wenn ich diese Urkunde richtig beurtheile, nicht statthaft, da Neuß möglicherweise, als es dieselbe ausstellte, schon einige Zeit dem Bunde angehörte.

**) Hintze l. c. p. 195.

***) Böhmer, Reg. 5 nr. 5284.

Herbst 1255 gehört, und man kann als durchaus gesichertes Resultat annehmen, daß der hier überlieferte Mitgliederbestand spätestens Anfang November 1255, also etwa $^{5}/_{4}$ Jahre nach Gründung des Bundes, schon erreicht war.

Und der Abschluß war damit noch nicht gegeben. Nach Osten hin werden noch weitere Fortschritte gemacht, sowohl im Süden wie im Norden. Wir können beobachten, wie in Franken und Baiern im Laufe des nächsten Jahres neue Mitglieder gewonnen werden, wie der Bischof von Würzburg *), die Städte Würzburg **), Nürnberg ***) und Regensburg †) sich dem Bündniß anschließen und wie auf der andern Seite im Norden der Bund gleichfalls weiter nach Osten über die Weser bis an die Elbe, ja darüber hinaus bis an die Ostsee vorrückt. Mit vollem Recht scheinen mir Zurbonsen und Hintze (unabhängig von einander) »Lübeck, Hamburg, Stade und die übrigen Städte an der Elbe und jenseits der Elbe, sowie die Edlen, welche den Frieden beschworen haben«, an welche sich im November 1256 Ministerialen und Bürger von Minden mit der Bitte um Hilfe gegen Friedensstörer wenden ††), als Mitglieder des Rheinischen Bundes in Anspruch genommen zu haben. Daß auch nach den Niederlanden hin der Bund sich ausgebreitet habe und Antwerpen ihm beigetreten sei, beruht freilich, wie ich gelegentlich nachweisen werde, auf einem Mißverständniß. Aus einem inmitten der Bundesgrenzen belegenen Gebiete, aus dem eigentlichen Schwaben (dem Staufischen Stammlande) fehlen freilich bis jetzt, so viel ich sehe, alle Spuren der Betheiligung am Bunde, aber im Großen und Ganzen kann man ohne Uebertreibung sagen, daß zu Ende des Jahres 1256 mit Ausnahme der östlichen Grenzlande, d. h. des Reiches König Ottokar's (Oesterreich und Böhmen) und der nördlich davon gelegenen Marken, ganz Deutschland in den Bereich des Bundes hineingezogen war.

*) S. Actens. nr. XI art. 6 (Weizsäcker pag. 39).

**) S. die Schreiben der Fürsten in der Actens. sub nr. XI (Weizsäcker, pag. 33 ff.)

***) S. Böhmer, cod. dipl. Moenofr. p. 114.

†) S. ebendort.

††) Gedruckt Lübecker Urkb. I, 214 nr. 230.

Der Bund schien auf dem Wege, mit dem Reich zusammenzufallen, den schwindenden Zusammenhang zwischen den weiten Gebieten desselben wiederherzustellen und ihm inmitten der Auflösung der alten Zustände eine neue Organisation zu schaffen. Wenn dann schon im nächsten Jahre in Folge der Doppelwahl, welche zwei fremde Herrscher auf den Thron berief und die Parteiung in die Reihe eben jener Städte trug, bei denen die Wiege des Bundes gestanden hatte, dieses stolze Gebäude zerfiel, so zeigt das zwar, daß, wie nicht anders zu erwarten, die Fundamente in dieser kurzen Zeit nicht sehr fest gelegt waren, aber bewundernswerth bleibt diese unter den damaligen Verhältnissen geradezu einzig dastehende Entwicklung doch, und wir werden um so mehr nach Aufklärung über den treibenden Gedanken dieser Bewegung verlangen. Wir gehen hiermit dazu über, einen Blick auch auf die innere Entwicklung des Bundes zu werfen und fragen zunächst nach der Grundlage seiner Existenz und nach seinem Zweck.

4. Gesetzliche Grundlage und Zweck des Bundes.

Theils durch Busson's, theils durch Weizsäcker's Verdienst*) hat man schon richtig erkannt, daß die Aufgabe des Bundes und zugleich die Veranlassung seines Entstehens die Aufrechterhaltung des Landfriedens und vorzugsweise die Beseitigung der unberechtigten Zölle war, aber man hat niemals die Frage recht ernsthaft in's Auge gefaßt, welches denn eigentlich der volle Inhalt des eidlichen Gelöbnisses war, durch das die Mitglieder sich zur Beobachtung des Landfriedens verpflichteten, oder mit andern Worten: welche Summe von gesetzlichen Vorschriften der Landfriede, der hier beschworen wurde, in sich begriff. In welchem Verhältniß stand die Beseitigung der ungerechten Zölle zur allgemeineren Aufgabe des Bundes; war sie nur ein Ausfluß derselben oder that sie noch etwas Besonderes zu ihr hinzu? Und wenn ersteres, wie es ganz den Anschein hat, der Fall war, auf Grund welcher Be-

*) Busson hat die Landfriedenswahrung betont, Weizsäcker klar gelegt, wie die Haltung des Bundes in der Zollfrage war und daß es sich um Aufhebung nur der **ungerechten** Zölle handle, auch gezeigt, was darunter zu verstehen sei.

stimmungen war die Beseitigung der ungerechten Zölle bei der Wahrung des Landfriedens als deren integrirender Bestandtheil mit inbegriffon? Man ist der Antwort auf diese Fragen schon sehr nahe gekommen, aber den letzten entscheidenden Schritt hat man nicht gethan; zur Erläuterung des Begriffes der ungerechten Zöllo und zur Erklärung noch anderer Momente in der Entwicklung des Bundes hat man den bekannten Mainzer Landfrieden von 1235 herbeigezogen, aber man ist seltsamer Weise dem so nahe liegenden Gedanken ausgewichen, daß dieser Mainzor Landfriede eben das Grundgosetz unseros Bundes bildet. Und doch wird daran nicht zu zweifeln sein.

Wenn die Mitglieder des Bundes erklärten, daß sie die »pax generalis« (den Landfriedon) zu halten gelobten und daß sie Verletzungen dieses Friedens verfolgen wollten, so mußte der Begriff der »pax generalis« doch einen bestimmten und für Jedermann erkennbaren Inhalt haben. Dieser Inhalt konnte auf dreierlei Weise gegeben sein. Entweder es stand von vornherein gewohnheitsrechtlich fest, was unter den Vorschriften der »pax generalis« zu verstehen sei, oder es war dies durch einen für diesen Fall maßgebenden Gesetzgebungsact entschieden, oder man stellte bei Begründung des Bundes besondere Bestimmungen auf, an die man sich halten wollte. Das letztere ist in anderen derartigen Fällen sehr häufig geschehen, in diesem aber, soweit wir irgend sehen können, nicht. Der Bundesurkunde, wie sie uns vorliegt, fehlen alle derartigen Einzelvorschriften, und wenn sich auch noch zeigen wird *), daß nicht nur auf die Namen der Mitglieder, sondern auch auf den Text sich die Ueberarbeitung erstreckt, so liegt doch nicht der mindeste Grund vor, anzunehmen, daß der ursprüngliche Text in dieser Beziehung mittheilsamer gewesen ist; denn der Bearbeiter hätte, um seinem Zwecke zu entsprechen, gerade dieses Detail nicht übergehen dürfen. Die Gründungsurkunde setzte also allem Anschein nach voraus, daß man auf anderm Wege darüber unterrichtet sei, was das Gelöbniß der »pax generalis« zu bedeuten habe, so daß man deren Inhalt sich ganz von selbst ergänzen könne. Entweder aus dem Gewohnheitsrecht

*) Vgl. Abschnitt 8.

oder aus der Gesetzgebung mußte diese Kenntniß geschöpft werden. Da sich nun aber leicht nachweisen läßt, daß gewohnheitsrechtlich der Inhalt des Landfriedens keineswegs feststand, vielmehr in Landfriedenseinungen jedesmal besondere Bestimmungen getroffen wurden, auch provinzielle Verschiedenheiten bestanden, so werden wir schließlich auf die Gesetzgebung als einzige Quelle hingewiesen, und da es sich um einen sich so schnell auf das ganze Reich ausdehnenden Bund handelt und da außerdem eine territoriale Landfriedensgesetzgebung für die bei der Gründung betheiligten mittelrheinischen Herren und Städte gar nicht existirte, so kann natürlich nur die Reichsgesetzgebung in Betracht kommen. Der letzte einschlägige Akt der Reichsgesetzgebung aber, an den man sich ganz naturgemäß anschließen mußte, ist das Mainzer Gesetz Kaiser Friedrich's II. von 1235*).

Man kann nicht einwenden, daß dieses Gesetz zu weit zurückliege und daß man deshalb schwerlich 1254 dasselbe als Norm der Bundeswirksamkeit genommen haben werde. Die spätere Entwicklung widerlegt solche Bedenken vollständig; denn gerade dieses Gesetz von 1235 blieb noch auf Jahrzehnte hinaus für die Reichslandfriedensgesetzgebung maßgebend. Als König Rudolf am 25. Juli 1281 einen Landfrieden für Franken auf fünf Jahre errichtete und am 13. December desselben Jahres das Gleiche für die Rheinlande that, ließ er beide male das Mainzer Landfriedensgesetz Kaiser Friedrich's vom Jahre 1235 beschwören. Sein Würzburger Landfrieden vom 24. März 1287 ist dann nichts als eine Wiederholung dieses Gesetzes, und die Landfrieden Adolf's von 1292 und Albrecht's von 1298 schlossen sich weiter, fast ohne Aenderungen vorzunehmen, daran an**). Unser Bund von 1254 würde die Brücke schlagen zu dieser Gesetzgebung der späteren Zeit. Man kann auch nicht einwenden, daß das Gesetz von 1235 sich nicht selbst eine »pax generalis« nenne; denn in der späteren Zeit wurde ganz fraglos die Bezeichnung »Landfrieden« darauf angewendet.

---

*) M. G. Leges 2, 313—318.
**) Vgl. ibid. p. 432 ff. 448 ff. 459. 481—483.

So wird man von vornherein zu der Annahme gedrängt, daß, wenn im Jahre 1254 eine »pax generalis« beschworen wurde und dieses Beispiel im ganzen Reiche Nachahmung fand, unter dieser »pax generalis« Kaiser Friedrich's II. Mainzer Landfriede von 1235 zu verstehen ist. Es fehlt aber in der Geschichte des Bundes auch nicht an ganz speciellen Thatsachen, welche diese Annahme bestätigen.

Schon das Auftreten des Bundes gegen die ungerechten Zollbelastungen weist uns auf das Reichsgesetz zurück. Es ist das nicht eine von mir hier aufgestellte willkührliche Verbindung, sondern, seit durch Weizsäcker überhaupt erkannt ist, daß der Bund sich nicht gegen alle Zölle, sondern nur gegen die ungerechten richte, hat man übereinstimmend zur Erläuterung des Begriffes der gerechten und der ungerechten Zölle dieses Gesetz von 1235 herangezogen; und man kann auch nur dieses heranziehen, weil es das letztvorangegangene darauf bezügliche Reichsgesetz ist. Es ist darin verordnet, alle seit König Heinrichs VI. Tod, also seit 1197 errichteten Zölle und ebenso alle seitdem bewirkten Zollerhöhungen sollten abgethan sein, außer wenn der Rechtsbeweis geführt werde, und wer dawider handle sei als Räuber und Straßenräuber zu bestrafen. Auf Grund dieses Gesetzes war also die Bekämpfung des Zollunwesens eine selbstverständliche Consequenz der Landfriedensbeschwörung. Und ebenso steht es, worauf hier nicht näher eingegangen werden soll, mit der in den Bundesacten**) wiederholt erwähnten Beseitigung des Pfahlbürgerthums.

Noch weit characteristischer aber ist ein anderer Umstand. Als König Wilhelm den Bund anerkannt hatte, ernannte er in der Person des Grafen von Waldeck sofort einen Justitiar***); dieser betheiligte sich dann in hervorragender Weise an den innerhalb des Bundes geführten Verhandlungen†) und erhielt bald ausdrücklich die Rechtssprechung in Friedensangelegenheiten vom König zugewiesen††). Die gesetzliche Grundlage für diese

*) M. G. l. c. p. 315 art. 6.
**) S. Actens. nr. II art. 14 und nr. III art. 2.
***) S. Böhmer, Regg. 5 nr. 5246.
†) S. Actens. nr. III art. 1 und Archiv. Zeitschr. 4, 273.
††) S. Böhmer, Regg. 5 nr. 5282.

Handlungen des Königs ist ganz fraglos, wie man auch schon längst erkannt hat, im Reichsgesetz von 1235 zu suchen, und bei näherer Betrachtung leuchtet ein, daß zwischen diesem Reichsgesetz und den Bundesinstitutionen ein organischer Zusammenhang bestehen muß. Das Amt eines königlichen Justitiars war durch dieses Gesetz in Deutschland von Friedrich II. erst geschaffen, und die dem Justitiar zugewiesene Thätigkeit stand in engster Beziehung zur Wahrung des Landfriedens. Nur ganz kurze Zeit aber scheint diese Gesetzesvorschrift beachtet und ein Justitiar überhaupt ernannt zu sein. Nur in den Jahren 1235 und 1236, dann fast 20 Jahre lang nicht wieder begegnet uns ein Justitiarius curie. Wenn nun König Wilhelm im Jahre 1255 darauf zurückgriff, und zwar zuerst in seiner Bestätigung des Landfriedensbundes am 10 März den noch gar nicht formell ernannten Inhaber dieses Amtes erwähnte, 10 Tage darauf die Ernennung des Grafen von Waldeck vollzog, wenn wir dann sehen, wie die Thätigkeit des Justitiars sich in engster Verbindung mit der Wirksamkeit des Bundes hielt, so kann über den Zusammenhang nach allem was wir bisher schon angeführt haben wohl kein Zweifel mehr sein.

Die Reichsgesetzgebung also gibt uns den Schlüssel zum Verständniß der Bundesidee, das Reichsgesetz von 1235 speciell hat als Grundgesetz des Bundes zu gelten, und was man unter der »pax generalis« verstand, ist aus ihm zu erläutern. Indem die Städte, von denen die Gründung des Bundes ausging, sich auf den Boden dieses Gesetzes stellten, fanden sie die wirksamste Waffe, um die Zollschindereien zu bekämpfen, waren aber genöthigt, auch ihrerseits, wie der Wormser Annalist betont*), mit großen Opfern Zölle, die sie bei sich erhoben, aufzugeben, ebenso auf das im Reichsgesetz verpönte Pfahlbürgerthum zu verzichten, ferner später, als der König den Bund anerkannte, seinem Justitiar die ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse zu überlassen. Man wird leicht erkennen, wie mit dieser Erkenntniß etwas für die Charakteristik des Bundes und für das Verständniß seiner Geschichte sehr Wesentliches gewonnen ist. Man hat damit auch das Geheimniß seiner so überraschend glänzenden Entwicklung ge-

*) S. oben pag. 12 Anm. ** (auf pag. 13).

löst. Die Grundlage seiner Existenz ist die denkbar allgemeinste, nicht provincielle Verhältnisse und provincielles Recht bilden Ausgangspunkt und Richtschnur seiner Thätigkeit, sondern einem überall empfundenen Bedürfniß kommt er mit einem Vorschlag entgegen, auf dessen Boden sich ein Jeder stellen konnte, ja stellen mußte, der überhaupt eine Rechtsordnung wollte. Die Durchführung des Reichslandfriedensgesetzes, die den schwachen Händen der Centralgewalt vollständig entfallen ist, auf dem Wege freier Vereinbarung zu erreichen und gegenüber den Widerstrebenden zu erzwingen, das ist die sieghaft ganz Deutschland durchziehende Idee dieses Bundes. Er nimmt die Gedanken der Reichsgesetzgebung und damit den Reichsgedanken auf in einer Zeit der allgemeinen Auflösung, und er kleidet die Verwirklichung dieses Gedankens zugleich in eine neue, wahrhaft zeitgemäße und die nächsten Jahrhunderte beherrschende Form.

5. Grundsätze der Landfriedenswahrung durch den Bund.

Nachdem wir die gesetzliche Grundlage des Bundes kennen gelernt, wird unsere weitere Frage sein, welche Normen für die Wirksamkeit des Bundes durch dieses Gesetz im Einzelnen gegeben waren. Einige Punkte haben wir im Vorhergehenden schon berührt: Abschaffung des Pfahlbürgerthums und Beseitigung aller derjenigen Zölle und Zollerhöhungen, welche seit dem Jahre 1197 entstanden waren, ohne daß der Nachweis einer gesetzlichen Verleihung geführt werden konnte. Dazu kommen noch manche andere specielle Vorschriften des Gesetzes über die Befolgung kirchlicher Sentenzen, über das Verhältniß der Kirchenvögte zum Kirchengut, über Bestellung ordentlicher Gerichte, über das Fehdewesen, über Schutz der öffentlichen Straßen auch in Kriegsfällen, über die Ausübung des Münzrechtes, über Geleitswesen, Pfändungsverfahren, Gemeinschaft mit Geächteten, Räubern und Dieben. Alle diese Vorschriften verpflichteten sich die Mitglieder des Bundes durch Beschwörung des Landfriedens ihrerseits zu beobachten; wir aber lassen diese Einzelheiten hier bei Seite, begnügen uns, auf sie aufmerksam gemacht zu haben und fassen nur einen Punkt, den für das

Verständniß des Landfriedenswesens wichtigsten, hier näher ins Auge: die Stellung nämlich des Bundes zum Fehdewesen und zu dem Bestreben der Landfriedensgesetzgebung, der Selbsthilfe Schranken zu ziehen.

Die Verpflichtung, welche die Bundesglieder behufs Durchführung des Reichslandfriedens auf sich nehmen, ist ja im Wesentlichen eine doppelte; erstens beschwören sie ihrerseits die »pax generalis« und geloben damit, die Vorschriften des Reichsgesetzes zu erfüllen; zweitens aber vereinigen sie sich auch, diesem Gesetze bei Anderen Achtung zu verschaffen und für alle Beeinträchtigungen, welche einem Mitgliede des Bundes dem Reichsgesetze zuwider begegnen, von den Schuldigen Sühne und Genugthuung zu erlangen. Neben der Verpflichtung zur Beobachtung des Landfriedens nehmen die Verbündeten also auch die zur bewaffneten Durchführung desselben auf sich. Da nun aber Einschränkung der Selbsthilfe ein Hauptprincip der Landfriedensgesetzgebung und auch des Gesetzes von 1235 ist, entsteht das nicht uninteressante Problem, wie die beiden Verpflichtungen, deren zweite geradezu die Organisation der Selbsthilfe bedeutet, sich mit einander abfinden bezw. sich begrenzen. Wir wenden uns naturgemäß an das Gesetz von 1235 und an den einschlägigen Artikel 5 desselben: »ut nemo se vindicet sine judicis auctoritate.« Niemand, heißt es dort, soll sich selbst helfen, wenn er nicht vorher vor dem Richter sein Recht verfolgt hat, außer im Falle der Nothwehr. Wenn Jemand kein Recht erhalten kann, und dann widersagt, so muß er noch drei volle Tage Frieden halten. Wer das verletzt, wird ehrlos und friedlos. Die Selbsthilfe, die den Rechtsweg verschmäht, wird hier allerdings mit Aechtung bedroht, zugleich aber sieht man deutlich, daß nicht unter allen Umständen Selbsthilfe verboten ist. Außer für den im Stande der Nothwehr befindlichen ist sie auch für denjenigen gestattet, der kein Recht erhalten kann; denn für diesen Fall wird ja die dreitägige Absagefrist vorgeschrieben, also die Fehde als gerechtfertigt und erlaubt vorausgesetzt. Es ist dies nicht ein dem Gesetz von 1235 eigenthümlicher, sondern der ganzen Landfriedensgesetzgebung des Mittelalters gemeinsamer Grundsatz, der erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts verlassen wird: Rechtsverweigerung legitimirt Selbsthilfe.

Auf dieser Grundlage ist also die Organisation der Selbsthilfe im Bunde ein durchaus gesetzlicher Act, andererseits aber ist die Consequenz die, daß der Bund mit den Mitteln gewaltsamer Executive erst in Thätigkeit treten darf, wenn der Rechtsweg sich als ungangbar erwiesen hat. Wollte der Bund anders verfahren, so würde er selbst eben jenes Reichsgesetz, dessen Ausführung seine Aufgabe ist, verletzen, würde selbst landfriedensbrüchig werden. Es ist nicht zu zweifeln, daß dies wirklich für das Verhalten des Bundes maßgebend war. In den Satzungen des Bundbriefes ist davon zwar nicht die Rede, aber es war eben in der Beschwörung des Landfriedens mit enthalten und deshalb durchaus selbstverständlich. Auch treffen wir unter den uns erhaltenen Bundesbeschlüssen einen, der ganz zweifellos als Einschärfung jenes Grundsatzes aufzufassen ist, ja noch über ihn hinausgeht, indem obendrein verlangt wird, daß, ehe die Selbsthilfe eintritt, noch eine Verwarnung und letzte Ermahnung, eine Art von Collectiv-Sommation, erlassen werde *).

Es ist dies ein Beispiel, wie seitens des Bundes, im Interesse der Friedenswahrung eine selbständige Weiterbildung der durch das Reichsgesetz gegebenen Vorschriften erfolgt. Und manche Bestimmungen verwandter Art, welche zeigen, in welchem Sinne der Bund die Aufgabe der Landfriedenswahrung auffasste und zu erfüllen suchte, wären anzuführen. Nicht erst im letzten Moment, wenn der Fall zur bewaffneten Executive gegen den Landfriedensfrevler reif war, suchte er einzugreifen; sondern schon vorher, sobald überhaupt eine Verletzung des Landfriedens constatirt war, wollte er in Thätigkeit treten, zunächst natürlich nur durch gütliche Vermittlung, dann aber auch durch gewisse Pressionsmittel: Ausschließung aus dem Gebiet der Bundesgenossen, Untersagung des Handelsverkehrs und dergleichen mehr**), — Pressionsmittel,

*) S. Actensammlung (bei Weizsäcker) nr. II art. 11. Vgl. auch ebend. art. 1.

**) Vgl. die allgemeine Fassung in der Bundesurkunde, Actensammlung nr. I art. 7 (bei Weizsäcker pag. 17 f.), ferner Actensamml. nr. II art. 11—12, weiter Actens. nr. II art. 2—4, nr. VII art. 4, Abschied vom 17. März 1256 (Böhmer, cod. dipl. Moenofr. p. 97—99) art. 8.

die gewiß in vielen Fällen auch dann noch zur alleinigen Anwendung kommen sollten, wenn bewaffnetes Einschreiten schon statthaft gewesen wäre, um die zugleich kostspieligen und für die Friedenswahrung zweischneidigen kriegerischen Unternehmungen möglichst zu vermeiden.

Doch auf alle diese Bestimmungen kann hier nicht näher eingegangen werden, nur noch zwei Gesichtspunkte, welche für die Auffassung der Landfriedenswahrung im Bunde von principieller Bedeutung sind, sollen hier herausgegriffen werden. Wie stellt sich der Bund zu denen, welche ihm nicht beitreten wollen und wie zur Rechtsprechung und den ordentlichen Gerichten?

Ein Lebenselement des Bundes, und zwar von Anfang an, ist die Propaganda; er ist nicht nur thatsächlich sondern seiner innersten Natur nach auf allgemeine Verbreitung, unbegrenzt durch polititische Parteistellung oder ständische Gegensätze bedacht. Diese Tendenz unterscheidet ihn von der großen Masse anderer Bündnisse, und sie findet eine Erklärung durch das was wir als Grundlage und Zweck seiner Entstehung nachgewiesen haben. Der Bund will ja nichts anderes als die Ausführung des Reichsgesetzes, das für alle im Reich verbindlich ist, daher sucht er möglichst jeden zu gewinnen und spricht das auch in seinen Beschlüssen aus, er geht aber auch noch weiter, er fordert die Beschwörung des Landfriedens und damit den Beitritt zum Bunde geradezu als eine Pflicht. Er erklärt wiederholt, nicht nur, daß diejenigen, die den Landfrieden nicht beschwören, an den Vortheilen des Bundes keinen Theil haben sollen, sondern auch, daß Niemand, der diese Schwurverweigerer an Leib oder Gut schädigt,damit den Frieden verletzt haben soll*). Man wird nicht zweifeln können, daß diese Beschlüsse den Sinn haben, sogar für die Bundesmitglieder selbst die Verpflichtung den Landfrieden zu beobachten gegenüber denen die ihn nicht beschwören wollen außer Kraft zu

---

*) S. Actens. nr. II art. 18 (Weizsäcker p. 22) und Abschied vom März 1256 bei Böhmer cod. dipl. Moenofr. p. 97—99 art. 7. — Was dio propagandistische Tendenz im allgemeinen anlangt, vgl. Actens. nr. II art. 10 (Weizsäcker p. 20) und nr. XI art. 6 (ibid. p. 38).

setzen, oder mindestens den Bund jeder Verantwortung für die Haltung seiner Mitglieder zu entheben. Wer nicht beitritt ist im Bunde und so weit es den Bund angeht, rechtlos. Es ist das angesichts des Bundeszwecks durchaus kein unbilliger, sondern nur ein ganz natürlicher Grundsatz. Auch verlangt der Bund die Beobachtung seines Grundgesetzes von Nichtmitgliedern in ganz gleicher Weise wie von seinen Mitgliedern und tritt, wo eine Landfriedensverletzung vorliegt, gegen beide in Wirksamkeit; denn er organisirt ja nur die dem Verletzten und dessen Freunden gesetzlich zustehende Selbsthilfe und übt damit nicht Befugnisse, welche in die Rechtssphäre Anderer eingriffen und ihm deshalb von diesen erst freiwillig übertragen werden müßten. Er urtheilt nicht etwa an Stelle des ordentlichen Richters über das Recht, er handhabt, soweit er mit Zwangsmaßregeln auftritt, nur die dem Verletzten im Falle der Rechtsverweigerung zustehende Waffe.

Das führt uns zu dem zweiten Punkte den wir hier noch berühren wollten. Mit dem Begriff eines Landfriedensbundes wird mancher geneigt sein den eines Landfriedensgerichtes und einer Landfriedensrechtsprechung zu verbinden. Davon ist nun in unserm Bunde aber nicht die Rede. Daß die materielle Entscheidung von Streitigkeiten, welche etwa zum Unfrieden führen könnten zunächst nicht seine Sache ist, versteht sich von selbst, ist aber doch, um irrigen Anschauungen vorzubeugen, vielleicht nicht unnöthig zu erwähnen. Diese Beschränkung ist allen Landfrieden des deutschen Mittelalters eigenthümlich; der materielle Inhalt von Streitigkeiten, das Rechtsobjekt geht sie als Landfrieden gar nichts an, nur mit der widerrechtlichen Friedensverletzung, welche den Zwist veranlaßt hat oder im Verlauf des Streites erfolgt ist, haben sie es zu thun.

Eine einzige Ausnahme davon kommt allerdings, wie in andern Fällen, so auch in unserm Bunde vor. Für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern nämlich wird ein schiedsgerichtliches Verfahren verabredet; aber dieses Verfahren kennzeichnet sich durchaus als gütliche Vermittlung; denn kein Bundesgenosse braucht sich einem Urtheil das er für ungerecht hält zu unterwerfen. Das nähere darüber mag man in der Bundes-

urkunde*) und in Weizsäckers Erörterungen**) nachlesen, doch sich dabei vor Augen halten, daß dieses Widerstreben gegen uneingeschränkte Rechtsverbindlichkeit schiedsgerichtlicher Urtheile ein weit verbreitetes war, und daß es in einem Bunde von so allgemeinster Tendenz mehr als anderswo Berechtigung hatte. Die Frage, ob Jeder, der den Landfrieden beschwor, sich damit auch diesen Bestimmungen über Schiedsgerichte unterwarf, mag übrigens hier nur angeregt werden, ohne eine Antwort zu finden. Jedenfalls kamen vor diese Schiedsgerichte nur Streitigkeiten, in denen beide Parteien Bundesmitglieder waren, und nur in diesem einen Punkte übte der Bund eine mit den ordentlichen Gerichten concurrirende Thätigkeit.

Im übrigen liegt Rechtsprechung ihm fern, selbst die Rechtsprechung in Landfriedenssachen. In vielen späteren Organisationen ist das anders; es wird dort bei Verletzung des Landfriedens sofort vor der Friedensbehörde Klage erhoben und dann nach gerichtlichem Verfahren durch diese die Landfriedensacht über die Schuldigen verhängt. Unserm Bunde ist durch das Reichsgesetz ein anderer Standpunkt vorgeschrieben, und er hat sich allem Anschein nach in der That auch auf denselben gestellt. Die gerichtliche Beurtheilung von Verletzungen des Landfriedens überläßt er den ordentlichen Gerichten, er tritt nur mit gütlicher Vermittlung und Pressionsmitteln, endlich, wenn auf gerichtlichem Wege notorisch nichts zu erreichen ist, eventuell auch mit militärischer Execution für Beobachtung des Friedens und Sühne seiner Verletzungen ein. Im 6. und 7. Abschnitt wird darauf noch zurückzukommen sein.

Ist in dieser Weise die Thätigkeit des Landfriedensbundes der Rechtsprechung gegenüber zu begrenzen, so muß andererseits vielleicht noch vor dem Mißverständniß gewarnt werden, als sei ganz allgemein die Durchführung der von den ordentlichen Gerichten ergangenen Urtheile seine Aufgabe gewesen. Davon wird gewiß nicht die Rede sein können. Nur soweit die Nichtachtung des Rechtsspruches ein Landfriedensvergehen involvirt oder soweit eine Bestimmung des Reichslandfriedensgesetzes von 1235 ver-

*) Weizsäcker, pag. 16 f. art. 4 und 5.

**) Weizsäcker, pag. 199 ff., besds. 203.

letzt ist und der Schuldige sich der gerichtlichen Entscheidung entzieht, erstreckt sich die Pflicht und Befugniß des Bundes seinen Mitgliedern zu ihrem Recht zu verhelfen. Wer in anderen Dingen nicht Recht erhalten kann, bleibt auch als Mitglied des Bundes auf private Fehde und freiwillige Hilfe angewiesen.

6. Grundzüge der Organisation des Bundes.

Das wichtigste, ja nach der Bundesurkunde einzige Organ des Bundes ist die Bundesversammlung, zusammengesetzt aus je 4, später nach Umständen auch weniger Vertretern aller Mitglieder. In ihren Händen ruht die Leitung aller zur Wahrung des Landfriedens erforderlichen Maßregeln, und sie dient zugleich als Schiedsgericht für die Bundesglieder. Je nach Bedürfniß tritt sie zusammen, ohne an Ort und Zeit gebunden zu sein*). Später wurden auch regelmäßige Versammlungen eingerichtet, vier im Jahr, abwechselnd in Köln, Mainz, Worms und Straßburg, die aber vielleicht nur für die städtischen Mitglieder bestimmt waren**).

Längst hat man erkannt, daß diese Institution dem vorangegangenen Städtebunde zwischen Mainz, Worms und Oppenheim***) entnommen ist, aber dieser Zusammenhang hat der richtigen Auffassung ihrer Bedeutung in unserm Bunde entschieden geschadet. Im Städtebunde ist die Versammlung lediglich Schiedsgericht, und in dieser Eigenschaft wird sie zunächst auch in der Gründungsurkunde unseres Rheinischen Bundes eingeführt. Dadurch hat sich Weizsäcker verführen lassen, sie auch in ihrer Thätigkeit und ihren Befugnissen für die Landfriedenswahrung wesentlich als Bundes*gericht* oder Rechtsausschuß aufzufassen und ihre übrige Wirksamkeit als etwas accessorisches, auch erst nachträglich sich entwickelndes darzustellen. Daß das schwerlich zutreffend sein dürfte, ergibt sich schon aus dem, was wir im vorigen Capitel über die Stellung des Bundes zur Rechtsprechung ausführten und läßt

*) Vgl. Bundesurkunde, Actens. nr. I art. 4—7 (Weizs., pag. 16—18).

**) S. Actens. nr. V art. 2 (Weizs., p. 25). Vgl. 8. Abschnitt hier.

***) Bundesurkunde, gedruckt bei Böhmer, cod. dipl. Moenofr. 101 f., dann bei Weizsäcker, p. 48—53, neben der Gründungsurkunde des Rheinischen Bundes.

sich bei Betrachtung der Bundesurkunde noch bestimmter erweisen. Daß das Bundesgericht gleich anfänglich als Geschäftsversammlung legitimirt war, hat übrigens auch Hintze schon erkannt *), ohne sich doch ganz von der älteren Anschauung loszumachen. In der Bundesurkunde heißt es, wenn der Friede in einer Stadt verletzt sei, so sollten die je vier Vertreter der Bundesgenossen zusammenkommen, um über die Friedensstörung**) und auch im allgemeinen über das Friedenswerk***) zu verhandeln und sollten gemeinsam rathschlagen†), wie Genugthuung erreicht und der Landfriede befestigt werden könne. Nicht im entferntesten ist hier ein gerichtliches Verfahren und die Befugniß zur Rechtsprechung angedeutet, der Versammlung ist vielmehr die Stellung einer Executivgewalt angewiesen, welcher die Einleitung aller zur Aufrechterhaltung des Landfriedens nöthigen Maßregeln obliegt. Und dies ist offenbar ihre für den Bund selbst bei weitem wichtigste Function, gegen welche die schiedsgerichtliche Thätigkeit zurücktreten muß. Daß in der Bundesurkunde an erster Stelle von dieser letzteren die Rede ist, ist eine unwesentliche Aeußerlichkeit, welche sich daraus erklärt, daß die Bundesurkunde sich so genau an ihr Vorbild, den Bund zwischen Mainz, Worms und Oppenheim, hält.

Haben wir damit die Stellung der Bundesversammlung und ihre Aufgabe im allgemeinen erkannt, so gilt es, diese noch schärfer zu charakterisiren, indem wir versuchen, inner-

---

*) Hintze, l. c. pag. 164—165.

**) „Pro perturbatione pacis". Vielleicht ist „pro" zu emendiren in „super" oder statt „perturbatione" ein Wort im Sinne von „restitutione" oder „emendatione" einzusetzen?

***) So wird man die Worte „et eciam super negocio pacis" zu verstehen haben.

†) „Et de consilio communi tractabunt" heißt es im Text. Das Wort „tractare" kommt auch eben vorher vor, wo es durch „verhandeln" übersetzt ist. Gemeint ist offenbar, wenigstens an der zweiten Stelle, nicht nur daß die Vertreter verhandeln und ihre Meinungen austauschen, sondern auch, daß sie zu einem Ergebniß kommen sollen; sonst hätte ja das „de communi consilio" keinen Sinn. Doch ist das „tractare" immerhin wol weniger als „beschließen"; das Ergebniß hat man sich als eine „beredunge" oder „ratslagunge" zu denken.

halb des gegebenen Rahmens ihre Competenz genauer zu bestimmen. Dies muß nach zwei Richtungen hin geschehen. Wie weit hatten ihre Beschlüsse gegenüber den einzelnen Mitgliedern rechtsverbindliche Kraft, und welche Maßregeln durfte sie beschließen, ohne durch deren Inhalt ihre Befugnisse zu überschreiten? Die Bundesurkunde gibt auf beide Fragen keine ausdrückliche Antwort, und doch lassen sich beide mit Sicherheit vorbehaltlich gewisser Erläuterungen dahin entscheiden, daß die Bundesversammlung in ersterer Beziehung gar keine, in letzterer eine uneingeschränkte Competenz besaß.

Fassen wir zunächst den letzteren Punkt in's Auge. Die Bundesurkunde weist, wie wir sahen, der Versammlung nicht nur die Aufgabe zu, Mittel ausfindig zu machen, um Genugthuung für die einzelne Verletzung des Landfriedens zu erlangen, sondern überhaupt über das negotium pacis zu tractiren und zu sorgen, wie der Friede befestigt werden könne. Irgend eine Beschränkung ist nicht hinzugefügt, die Versammlung war also befugt, alles in ihre Berathungen hineinzuziehen, was ihrer Ansicht nach zur Förderung des Friedens und des Bundes dienen konnte, und sie hat das thatsächlich auch gethan. Grenzen waren ihr nur gesteckt durch die selbstverständliche Nothwendigkeit, nicht das Gesetz oder fremde Rechte zu verletzen, ferner durch den Bundeszweck, der freilich recht dehnbar war, da von allem möglichen mit mehr oder weniger Recht behauptet werden konnte, es liege im Interesse des Friedens, und drittens endlich durch die praktische Erwägung, ob auch auf Ausführung der Maßregeln zu rechnen sei; denn zu allgemein verbindlichen Beschlüssen war die Versammlung, wie gesagt, nicht befugt.

In der Bundesurkunde ist nicht gesagt, auf welche Weise Beschlüsse in der Versammlung gefaßt werden sollen; wir könnten nach moderner Anschauungsweise glauben, es habe also die Majorität entschieden; der mittelalterlichen Auffassung würde das aber wenig entsprechen. Die Idee der Abstimmung und der Majoritätsbeschlüsse ringt sich in den öffentlichen Institutionen erst sehr allmählig während dieser Jahrhunderte zur Anerkennung durch. Wo nichts anderes gesagt ist, versteht es sich von selbst, daß nur mit Einstimmigkeit etwas beschlossen

werden kann, und für die etwa nicht anwesenden oder für die dissentirenden sind die Verabredungen der übrigen nicht verpflichtend. Dieses Princip hat ja offenbar seine Gefahren, es führt zu einseitigem Vorgehen der einen Partei, während die andere sich ausschließt oder wohl gar entgegengesetzte Maßregeln ergreift, aber es findet seine praktischen Grenzen auch im Interesse der Einzelnen, die Gemeinschaft durch unnützen Widerspruch nicht zu gefährden, sondern lieber Compromisse zu suchen oder sich der überwiegenden Mehrheit freiwillig zu unterwerfen. In unserem besonderen Falle kommt als moralischer Verpflichtungsgrund für gewisse Beschlüsse noch in Betracht, daß die Mitglieder eidlich gelobt haben, mit allen Kräften zur Bestrafung von Landfriedensbrechern mitzuwirken *). Wollten sie sich der Mitwirkung bei Maßregeln, welche nur die Ausführung dieser Verpflichtung waren, entziehen, so wurden sie unter Umständen eid- und bundbrüchig, und man konnte eventuell die übrigen Mitglieder gegen sie als Beschützer von Landfriedensbrechern aufbieten. Das thut aber dem Grundsatz keinen Eintrag, daß Mehrheitsbeschlüsse unstatthaft waren und daß für die Einzelheiten von Executivmaßregeln und für alles, was über die ursprünglichen Verpflichtungen hinausging, vom widerstrebenden Mitgliede kein Gehorsam verlangt werden konnte. Anders stand es natürlich mit jenen, die einem Beschlusse einmal freiwillig beigetreten waren, diese konnten unter einander nachträgliche Nichtachtung der Verabredung nach Belieben mit den schärfsten Strafen bedrohen**), und um doch auf diesem Wege freier Vereinbarung bindende Beschlüsse zu erreichen und das ewige ad referendum nehmen zu vermeiden, verlangte man, daß die Vertreter mit genügenden Vollmachten ausgerüstet sein sollten ***).

Eine besondere Schwierigkeit für die Wirksamkeit der Bundesversammlung mußte sich bald durch die weite Ausdehnung des Bundes ergeben. Für manche Mitglieder war es geradezu unmöglich die Versammlungen leidlich regelmäßig zu

---

*) S. Actens. nr. I art. 3 a.

**) Actens. nr. VIII art. 4 (Weizsäcker, pag. 32).

***) Actens. nr. II art. 13.

besuchen resp. zu beschicken. Doch erträglich war dieser Uebelstand eben dadurch, daß auf den Versammlungen eine Majorisirung ausgeschlossen war, daß die Beschlüsse wohl ein gewisses moralisches Gewicht besaßen, aber doch die Abwesenden sich frei über ihre Stellungnahme entscheiden konnten. Für die vom Centrum des Bundes entfernter wohnenden Genossen lag es dann nahe, in besonderen Versammlungen über solche Beschlüsse gemeinsam zu berathen, wie auch die Executivmaßregeln, welche bei der Ausdehnung des Bundes in erster Linie den Nächstgesessenen oblagen*), unter sich zu vereinbaren. In Westfalen sind solche Sonderversammlungen zu constatiren**). Der Bund hat aber zu kurze Zeit bestanden als daß diese provincielle Gliederung sich zu einer eigentlichen Organisation hätte entwickeln können.

Die Unfertigkeit der Institutionen hat man überhaupt als für den Bund charakteristisch angesehen***), und in manchen Beziehungen ist das ja gewiß richtig; auch daß viele Maßregeln in der Hauptsache nur auf dem Pergament existirten oder doch in der Ausführung auf Schwierigkeiten stießen, wird nicht zu leugnen sein; andererseits aber ist doch auch zu erwägen, daß der Bund überhaupt nur 3 Jahre Zeit hatte sich zu organisiren, daß er in diesen 3 Jahren einem enormen äußeren Wachsthum genügen mußte, ohne sich dabei an ein bewährtes Muster anlehnen zu können, daß er aber thatsächlich sich durchaus nicht unbefähigt zeigte seine Institutionen dieser äußeren Entwicklung anzupassen †) und daß er schließlich auch für die Besserung der Zustände recht erhebliches geleistet hat††).

Auf die Organisation und ihre Entwicklung noch näher einzugehen, würde hier zu weit führen; denn wenn auch von Einzelheiten noch manches nachzutragen wäre, so müßte ich

*) S. Actens. nr. VIII art. 1 (Weizsäcker, pag. 30 f.)

**) Vgl. Hintze, pag. 218—219.

***) Vgl. Weizsäcker, pag. 188 und auch sonst öfter, ebenso Busson.

†) So, indem er den Nächstgesessenen die Pflicht der Hilfeleistung zuwies (Actens. nr. VIII art. 1) und indem er die Zahl der Vertreter in der Bundesversammlung zu beschränken gestattete (Actens. nr. II art. 13).

††) Vgl. das Zeugniß des Hermann von Niederaltaich »pacem ordinantes optimam et hactenus inauditam« (M. G. SS. 17, 397).

in der Hauptsache doch wiederholen, was schon Andere, besonders Weizsäcker, ausgeführt haben. Bei Letzterem mag man vergleichen, was über das Finanz- und besonders das Heerwesen im Bunde (über die Schöpfung einer stehenden Flotte und über das Aufgebot zu Heereszügen), ferner über die vorortliche Stellung der beiden ausschreibenden Städte Mainz und Worms, auch über die Aufnahmebefugniß und über die Eintheilung in obere und untere Städte zu sagen ist. Nur auf zwei Punkte ist hier noch einzugehen, welche bisher nicht ausreichend erörtert bezw. falsch beurtheilt sind, König Wilhelm's Eingreifen in die Wirksamkeit des Bundes und die Stellung der Städte innerhalb desselben.

7. Die Stellung des Königs zur Organisation des Bundes.

Das Verhältniß des Bundes zu König Wilhelm von Holland in seiner Entwicklung zu verfolgen, betrachte ich hier nicht als meine Aufgabe, verweise vielmehr kurz auf Hintze's Darstellung. Nur die Ernennung des Justitiars und die damit zusammenhängenden Verfügungen sollen hier besprochen werden. Man hat diese Ernennung bisher vorwiegend so betrachtet, als sei sie lediglich im Interesse des Königs geschehen, als habe derselbe damit versucht, sich der Leitung des Bundes zu bemächtigen und als sei dieser dadurch um seine Selbstständigkeit und um wesentliche Bestandtheile seiner ursprünglichen Organisation gekommen *). Für uns tritt jetzt, da wir die Durchführung des Mainzer Landfriedens von 1235 als Zweck des Bundes erkannt haben, ein anderer Gesichtspunkt in den Vordergrund. Durch die Ernennung des in diesem Landfrieden mit wichtigen Befugnissen betrauten Justitiars erhielt die Organisation des Bundes eine sehr wesentliche Ergänzung. Für die Rechtsprechung, die der Bundesversammlung, wie wir sahen, fern lag, war der Justitiar in Vertretung des Königs die oberste Autorität, und daß man sie nicht länger entbehren sollte, hatte fraglos für die Förderung des Friedenswerkes seine große Bedeutung.

---

*) S. Weizsäcker, p. 210 ff., besonders p. 211 u. 218.

Zwei Verordnungen des Königs zeigen uns des näheren das Verhältniß des Justitiars zum Bunde. In der ersten *) vom 10. März 1255 bestätigt König Wilhelm den Landfrieden und erklärt dann weiter, wenn Jemand ihn frevelhaft verletze, so solle erst vor ihm oder seinem Justitiar die Klage gegen ihn eingereicht werden, und dann sollten die Bürger und andere Landfriedensmitglieder nicht unterlassen, nach seinem (des Königs) oder seines Justitiars Rath Wissen und Willen gegen den Landfriedensbrecher vorzugehen. In der zweiten **) vom 10. November 1255 trifft König Wilhelm allerhand Bestimmungen für den Bund, untersagt die eigenmächtige Selbsthilfe und verfügt, daß die Herren etwaige Klagen gegen Städte und umgekehrt die Städte Klagen gegen Herren vor dem Grafen Adolf von Waldeck oder den königlichen Schultheißen in Boppard, Frankfurt, Oppenheim, Hagenau oder Colmar anbringen sollten; wenn die Städte wegen Lässigkeit des Richters Urtheil und Gerechtigkeit nicht erlangen könnten, so sollten Edle und Städte zur Aufrechterhaltung des beschworenen Friedens mit allen Kräften gegen den Friedensbrecher vorgehen, und damit solle der Friede nicht verletzt sein; wenn aber Städte, Edle oder Andere in einem dieser Punkte den Frieden verletzten, so befehle er, daß alle Mitglieder des Landfriedensbundes feindlich gegen diesen vorgingen, damit der Friede hergestellt werde und künftig unverletzt bleibe.

An diese beiden königlichen Urkunden schließen sich für uns verschiedene Bemerkungen an. Zunächst ist beachtenswerth, wie auch hier der Standpunkt festgehalten ist, daß, ehe der Bund gegen den Landfriedensbrecher vorgehen darf, der Rechtsweg beschritten sein muß, daß aber andererseits die Erfolglosigkeit des gerichtlichen Verfahrens den Bund zum Eingreifen legitimirt. Die Folgerungen, die wir früher aus dem Reichsgesetz von 1235 zogen, ohne diese Urkunden zu berücksichtigen, werden dadurch voll bestätigt. Die Anordnungen des Königs haben aber für das gerichtliche Verfahren die Bedeutung, daß nun für alle Fälle auch wirklich eine competente

*) Böhmer, Regesten Bd. 5, ed. Ficker nr. 5235.
**) Ebendort nr. 5282.

gerichtliche Instanz vorhanden ist, während vorher in der königslosen Zeit sehr oft der Fall eintreten mußte, daß eine ordnungsgemäße Verfolgung des Rechtsweges kaum möglich war. Für den Bund hatte das den Vortheil, daß viele Unklarheiten fortfielen und daß die Berechtigung seines Eingreifens weniger Zweifeln unterliegen konnte. Früher kam es gewiß sehr oft vor, daß ein gerichtliches Urtheil überhaupt nicht zu erreichen war und daß darauf hin der Bund einschritt, während der Gegner noch mit einem gewissen Schein von Recht behaupten konnte, zu gerichtlichem Austrag an richtiger Stelle erbötig zu sein. Fortan war es sehr viel leichter, zu constatiren, ob Jemand sich der gerichtlichen Entscheidung entzog, und zur Regel mußte es werden, daß der Bund als Vollzieher der vom Justitiar oder einem königlichen Schultheißen ausgesprochenen Acht auftrat.

Wenn der Bund geordnete Zustände wollte, waren das ja offenbare Vortheile, und den Befugnissen seiner Bundesversammlung wurde damit nichts genommen, höchstens daß ihr die Aufgabe, als Schiedsgericht für Streitigkeiten unter Bundesmitgliedern zu dienen, entzogen wurde. Ob aber selbst nur diese Consequenz sich aus den königlichen Verordnungen ergab, ist sehr zweifelhaft; denn freiwillig das schiedsgerichtliche Urtheil der Bundesversammlung zu suchen, blieb den Parteien gewiß unverwehrt, und wenn ich recht sehe, stand sogar einem etwaigen Anspruch der Versammlung, daß jedesmal dieser Versuch schiedsgerichtlichen Ausgleichs gemacht werden müsse, ehe der Streit vor die ordentlichen Gerichte gezogen werde, die königliche Verordnung nicht entgegen. Wenn aber auch der Bundesversammlung die schiedsgerichtliche Thätigkeit in der Hauptsache verloren ging, so war das angesichts der sehr zweifelhaften Rechtsverbindlichkeit ihrer schiedsrichterlichen Entscheidungen von geringer Bedeutung.

Nach einer andern Richtung hin dagegen greifen König Wilhelm's Verordnungen sehr viel tiefer in die Organisation des Bundes ein, indem nämlich der Justitiar berufen ist, auch auf die Executivmaßregeln Einfluß zu üben. Mit seinem Rath Wissen und Willen sollen laut der Verfügung vom März 1255 die Bundesgenossen gegen den Friedbrüchigen vorgehen. Es

ist nicht zu leugnen, daß darin eine Beeinträchtigung der bisherigen Selbständigkeit des Bundes liegt, aber doch eine ganz natürliche und unvermeidliche, unter Umständen sogar vortheilhafte. Sobald das Königthum sich überhaupt wieder der Reichsregierung annahm, mußte es doch auch an der Durchführung der Landfriedenswahrung sich betheiligen, und es war gewiß nicht im entferntesten die Absicht der Begründer des Bundes, das Königthum aus dieser Stellung zu verdrängen. Nur der Noth gehorchend, hatte man die Aufgabe ganz selbständig in die Hand genommen, und so lange der König im Sinne des Bundes regieren wollte, wie es ja zunächst offenbar der Fall war, ließ man sich die Mitwirkung seines Justitiars gewiß ganz gern gefallen. Man opferte freilich die volle Selbständigkeit, die indessen der bisherigen Entwicklung der deutschen Reichsverfassung wenig entsprach und nur durch die Noth der Zeit erklärbar war, auf der andern Seite aber gewann man für den Bund das Gewicht der königlichen Autorität und einen besseren und klareren Rechtsboden bei allen Unternehmungen. So lange König und Bund Hand in Hand gingen, hatte man mehr gewonnen als verloren. Dem König den beanspruchten Einfluß zu verweigern, war kaum möglich, und ihm denselben zuzugestehen, zunächst auch ganz ungefährlich; denn von dem Bestreben, den Bund ganz bei Seite zu schieben und sich an seine Stelle zu setzen, ist bei Wilhelm, soweit man urtheilen kann, nicht die Rede.

So wird man in der Ernennung des Justitiars und dem, was damit zusammenhängt, nur eine naturgemäße Weiterbildung der Bundesverfassung, in gewissem Sinne die rechte Krönung des Friedens- und Einigungswerkes erblicken können. Der unter ganz außergewöhnlichen Umständen geschaffene Bund tritt damit in normale Verhältnisse ein und wird der alten Reichsverfassung als organisches Glied eingefügt, indem er zugleich dieser Verfassung erst wieder Inhalt und Bedeutung, neue Formen und neues Leben verleiht. Der vorzeitige Tod König Wilhelm's mit seinen unseligen Folgen der Doppelwahl und der Auflösung des Bundes unterbrach freilich jäh diese Entwicklung.

8. Sonderstellung und Sonderpolitik der Städte im Bunde.

Ein Umstand, der in den eben betrachteten Verordnungen König Wilhelm's dem kritischen Leser auffallen wird, ist die Ungleichartigkeit, mit welcher die dem Bunde angehörigen Fürsten, Herren und Edle einerseits und die Städte andererseits berücksichtigt werden. In der Urkunde vom 10. März heißt es, die Bürger und andere Bundesgenossen sollten gegen den Landfriedensbrecher vorgehen, und in der vom 10. November ist nur der Fall berücksichtigt, daß die Städte nicht ihr Recht erlangen könnten und deshalb Edle und Städte gegen den Uebelthäter zu den Waffen griffen. Wenn es auch vielleicht möglich ist, die letztere Urkunde so zu erklären, daß die Städte deshalb allein genannt seien, weil ihnen von den Herren die Gleichberechtigung zur Bekämpfung ihrer Gegner bestritten wäre, so bleibt die alleinige Hervorhebung der Bürger in der ersten Urkunde doch sehr auffällig, und höchst wahrscheinlich haben wir hier wie dort eine sehr charakteristische Andeutung der eigenthümlichen Stellung, welche die Städte von Anfang an bis zu Ende im Bunde eingenommen haben.

Es ist ja fraglos falsch, den Landfriedensbund von 1254 als einen bloßen Städtebund aufzufassen, wie es lange geschehen ist, und Weizsäcker hat mit vollem Recht dem gegenüber die gleich anfänglich vorhandene Betheiligung von Fürsten und Herren betont; aber auf der andern Seite darf auch nicht vernachlässigt werden, daß die Städte, wie auch Weizsäcker anerkennt, das treibende und thätige Element im Bunde sind, daß Städte die Initiative zur Gründung des Bundes ergreifen, daß die Bundesurkunde einer Städtebundsurkunde nachgebildet ist, daß auch bei der Weiterbildung der Institutionen und der Wirksamkeit nach außen hin den Städten allem Auschein nach die Hauptrolle zufällt und daß sich eine die nächsten Bundeszwecke überschreitende städtische Politik im Bunde entwickelt. Das alles ist nicht neu, verdient vielleicht nur im Rahmen der Auffassung des Herren- und Städtebundes mehr hervorgehoben zu werden. Man wird aber darüber hinaus auch noch einen Schritt weiter gehen müssen und den Städten nicht nur eine

thatsächliche hervorragende Bethätigung im Bunde, sondern geradezu eine ganz formell sich äußernde Sonderstellung zuertheilen müssen.

Gleich bei der Gründung des Bundes tritt diese Sonderung, wenn ich nicht sehr irre, zu Tage. Wir müssen uns hier noch einmal der Gründungsurkunde, jener im 2. Abschnitt besprochenen Nr. 1 der Actensammlung, zuwenden. Weizsäcker ist nämlich der Meinung, daß bei der Gründung des Bundes die Fürsten und Herren einerseits und die Städte andererseits Urkunden mit einander gewechselt hätten und daß von diesem Zwillingspaar von Urkunden uns das städtische Glied in der Actensammlung vorliege. Gegen diese Auffassung hat nun zwar, meinen Untersuchungen theilweise zuvorkommend, schon Hintze mit guten Gründen Einspruch gethan, aber ohne derjenigen Stelle des Actenstückes, auf die sie sich stützt, kritisch näher zu treten. Eine erneute Betrachtung dieser Stelle wird jener Auffassung vollends allen Boden entziehen. Es heißt in jenem Aktenstücke ziemlich zu Anfang (nach Weizsäcker's Ausgabe):

> [2] hinc est quod nos — — — cupimus innotescere universis, quod nos — — convenimus unanimiter in hanc formam, prestitis juramentis nos invicem astringendo, a festo sancte Margarete nunc instanti ad decem annos videlicet anno domini 1254 pacem generalem quam juravimus firmiter observare. [2a] quam utique pacem venerabiles patres ac domini — — — episcopi, necnon multi comites et nobiles terre nobiscum juraverunt, sua thelonea injusta sicut et nos tam in terris quam in aquis benigne et liberaliter relaxantes. [3] tanta quoque federis firmitate servabitur hoc promissum — — —

Wie auffällig und wie ungeschickt ist hier, wenn wir diesen Text als den der Gründungsurkunde gelten lassen, in Art. 2 die Angabe der Jahreszahl 1254 zur Erläuterung der vom bevorstehenden Margarethentag auf 10 Jahre berechneten Dauer des Bündnisses hinzugefügt, und in welch' seltsamer Form ist in Art. 2a die Gegenverpflichtung der Fürsten und Herren erwähnt. Dabei ist der Text in Art. 2 nur durch eine Emendation überhaupt erst lesbar geworden; denn das »quam« vor »juravimus« fehlt im Codex, und das »juravimus« wäre, wenn wir »quam« strichen, ohne Object, oder man müßte anders con-

struiren und mit »videlicet« einen neuen Satz beginnen lassen. Und so ist es in der That.

Betrachten wir den Text nach Ausmerzung jener *Emendation* und halten wir uns dann gegenwärtig, daß durch Weizsäcker für die Actensammlung im Ganzen der Nachweis geführt ist, daß erläuternde Bemerkungen manchmal den Actentext unterbrechen, bedenken wir weiter, daß in unserem zweiten Abschnitt schon gezeigt wurde, daß auch diese erste Nummer der Actensammlung nicht unverändert den ursprünglichen Text enthält, speciell auch in Art. 2 jedenfalls verändert ist, so wird sofort einleuchten, daß mit diesem erläuternden »videlicet« eine vom Bearbeiter herrührende Parenthese eingeleitet ist, und daß diese Parenthese sich bis zum Schlusse des Art. 2a erstreckt. In der Anmerkung hier drucke ich den Text, wie ich ihn glaube auffassen zu müssen, neben der Ausgabe Weizsäcker's ab*), und füge hier, um das Verfahren des Bearbeiters zu erklären, nur noch einige Bemerkungen bei. Der Bearbeiter, der, wie im 2. Abschnitt ausgeführt wurde, im Eingang unseres Actenstücks die Namen der Aussteller entsprechend dem derzeitigen Mitgliederbestande abgeändert hatte und deshalb wohl auch das Datum am Schlusse fortlassen wollte, hielt naturgemäß inne, als er bei Wiedergabe des Textes an die Worte kam, das Bündniß solle vom bevorstehenden Margarethentag an 10 Jahre dauern; eine Erklärung schien nöthig, damit der Leser auch wisse, vom Margarethentag welchen Jahres an die 10 Jahre zu rechnen seien; er unterbrach also den Urkunden-

*) convenimus unanimiter in hanc formam, prestitis juramentis nos invicem astringendo, a festo sancte Margarete nunc instanti ad decem annos videlicet anno domini 1254 pacem generalem quam juravimus *firmiter* observare. quam utique pa*cem* venerabiles — — — nobiscum juraverunt, sua thelonea injusta sicut et nos — — — relaxantes.	convenimus unanimiter in hanc formam, prestitis juramentis nos invicem astringendo a festo sancte Margarete nunc instanti ad decem annos. videlicet anno domini 1254 pacem generalem juravimus firmiter observare, quam utique pacem venerabiles — — — nobiscum juraverunt, sua thelonea injusta sicut et *nos* — — — relaxantes.

Für »prestitis juramentis« (die Vorlage hat »prestiti juramenti«) wäre übrigens in Uebereinstimmung mit der Städtebundsurkunde, die als Muster gedient hat, wohl besser zu setzen »obligacione prestiti juramenti«.

text und erzählte, daß die Städte den Frieden im Jahre 1254 geschworen hätten, dabei nahm er gleich Veranlassung, in ganz ungezwungener Weise hinzuzufügen, daß auch viele Fürsten und Herren (von denen er die Erzbischöfe und Bischöfe vollzählig aufführt) das Gleiche gethan und, was praktisch das wichtigste, ihre ungerechten Zölle abgethan hätten. Es ist klar, daß an Stelle dieser Zwischenbemerkungen des Bearbeiters die Urkunde einen Passus gehabt haben muß, der sich über den Zweck des Bundes aussprach; ihn konnte der Bearbeiter überschlagen, da er in seiner Erläuterung Inhalt und Hauptzweck des Bundes schon angegeben hatte, und wir werden mit Sicherheit annehmen dürfen, daß uns nichts Wichtiges verloren gegangen ist. Alle Schwierigkeiten bei Erklärung des Textes fallen in dieser Weise fort, indem wir nichts weiter thun, als die von Weizsäcker für die Actensammlung als Ganzes nachgewiesene Bearbeitungsmethode auch bei diesem Actenstück zur Erklärung verwenden. Der Bearbeiter hat nicht das Interesse eines modernen Editors, nämlich diplomatisch getreue Texte zu geben, sondern er will für praktische Bedürfnisse über die Thatsachen unterrichten, und, wenn es für diesen Zweck ihm so bequemer scheint, so geht er sehr frei mit den Urkunden um.

Wenn, wie wir werden annehmen dürfen, jene Stelle des Actenstücks in der von den Fürsten und Herrn die Rede ist, Zusatz eines Bearbeiters ist, so fällt jeder Grund fort, an eine von den Städten für die Fürsten bestimmte Urkunde und eine entsprechende Reversurkunde zu denken. Wir kennen also nur ein einziges Schriftstück, in dem die Städte allein das Geschehene ganz allgemein für die Oeffentlichkeit beurkunden. Sie setzen dabei zwar voraus, (worauf hier nicht näher einzugehen ist), daß auch Fürsten und Herren den Landfrieden beschwören werden, tauschen aber mit diesen anscheinend keine Urkunden aus. Ein Herren und Städte gemeinsam umschließender formeller Act scheint bei der Gründung des Bundes nicht stattgefunden zu haben, ja möglicherweise schließen nur die Städte formell ein Bündniß ab, und Fürsten und Herren erklären nur einzeln den Landfrieden beobachten zu wollen. Und dieser Vorgang ist typisch für die weitere Entwicklung. Auf den

Versammlungen sucht man sich mit einander zu verständigen, aber beräth doch offenbar gesondert, und die Städte bringen die Abschiede der Tage auch für sich allein zu Papier *).

Diese Vorgänge hat Hintze schon richtig erkannt und ihnen richtig außer einer formalen auch die sachliche Bedeutung zugeschrieben, daß die Städte unter sich in engerer Gemeinschaft stehen und einen Bund im Bunde bilden.

Das ist aber nur die eine Seite der Sache. Die Trennung in allen Formalien hat offenbar auch die zweite Bedeutung, daß die Fürsten und Herren die Bürger nicht als ein ganz gleichberechtigtes Element anerkennen. War den Städten doch vor etwa 23 Jahren noch jede Bündnißfähigkeit von der Reichsgesetzgebung bestritten worden **). Die Scheidung der Stände bei den Verhandlungen auf den Bundesversammlungen erinnert zugleich lebhaft an den Geschäftsgang, wie er später auf Reichsversammlungen üblich ist***).

War die Sonderung zwischen Herren und Städten wenigstens zum Theil durch eine gewisse Zurücksetzung der Städte bedingt, so gewährte sie auf der andern Seite freilich diesen, die ja eigentlich die Seele der ganzen Schöpfung waren, die Möglichkeit einer selbständigen und ungehinderten Entwicklung. Man muß wirklich mit Hintze sagen, daß die Städte einen Bund im Bunde bildeten; sie waren es die die Landfriedenswahrung energisch in die Hand nahmen und die auch über die Grenzen dieser nächsten Aufgabe hinaus eine eigne oft sehr kühne Politik verfolgten. Daß das Hervortreten der Städte in der Wirksamkeit des Bundes nicht nur auf Rechnung unserer ja offenbar einseitigen Acten kommt, sondern im wesentlichen der Wirklichkeit entspricht, zeigen am besten die Nachrichten der Schriftsteller. Bei Albert von Stade †) und bei Hermann von Niederaltaich ††) erscheint der Bund ganz übereinstimmend als eine städtische Schöpfung.

*) S. besonders den im Original erhaltenen städtischen Abschied vom März 1256 bei Böhmer cod. dipl. Moenofr. 1,97—99.

**) Vgl. Böhmer, Regesten 5 nr. 4181 u. 4183.

***) Vgl. Brülcke, Die Entwicklung der Reichsstandschaft der *Städte* von der Mitte des 13. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts.

†) M. G. SS. 16, 373.

††) M. G. SS. 17, 397.

Wie die ganze Stellung der Städte durch den Bund gehoben wurde zeigt sich besonders auch auf dem Wormser Tage vom Februar 1255. Ich bin zwar nicht der Meinung, daß diese Versammlung als ein Reichstag gelten kann*) und daß hier also die Städte zum ersten male, wenn auch nur als Bundesstädte, an einem Reichstage theilnehmen; es ist, glaube ich, ein Bundestag, nur von Bundesgliedern beschickt, auf dem auch nur Angelegenheiten verhandelt werden, welche die Landfriedenswahrung und das Bundesinteresse berühren; aber daß der König überhaupt in einem doch allgemein gültigen Rechtsspruch**) die Gegenwart von Städtevertretern erwähnt, ist etwas ganz außerordentliches.

Die entschiedenste Verkörperung der Sonderstellung der Städte, das Organ dieses Bundes im Bunde, sind möglicherweise die regelmäßigen vierteljährlichen Versammlungen, — möglicherweise sage ich; denn wenn auch Weizsäcker's Untersuchung, welche diese Vierteljahrsversammlungen als Herren- und Städtetage erweisen will, einer Revision bedarf, so bin ich doch nicht sicher, ob das Gegentheil, der ausschließlich städtische Charakter dieser Institution, sicher festzustellen ist.

Die selbständige Politik der Städte aber zeigt sich außerhalb der eigentlichen Landfriedenswahrung vornehmlich in zwei Punkten, erstens in ihrer oft erörterten Stellungnahme zur Königswahl nach Wilhelms Tode, wo sie sehr entschieden und nicht ohne Erfolg in die hohe Politik einzugreifen unternehmen***), und zweitens in ihrem Versuch, auch die Interessen der ländlichen Bevölkerung im Bunde zu vertreten, dabei zugleich den Bauernstand politisch von den Herren zu emancipiren und die Dorfgemeinden direct in die Landfriedenseinung aufzunehmen, ein Versuch der zu sehr ernsten Streitigkeiten mit den dem Bunde angehörigen Landesherren führte†).

Diese zuletzt erwähnten Bestrebungen sind kaum schon genügend beachtet worden. Es ist höchst interessant und be-

*) Vgl. dagegen Weizsäcker, p. 99.

**) Böhmer, Regg. 5 nr. 5218.

***) Vgl. Weizsäcker, pag. 193—198.

†) Vgl. Ennen u. Eckertz, l. c. pag. 354 ff. nr. 353 und pag. 360 f. nr. 358, Weizsäcker in der Archiv. Z. 4, 273 f.

deutsam, wie die Städte im Bunde offenbar beginnen, sich mit wirthschaftlichen Fragen zu befassen und ausgesprochene Socialpolitik zu treiben. Es war ihnen das freilich dadurch einigermaßen nahe gelegt, daß die nächste Aufgabe des Bundes, die Befreiung des Verkehrs von den widerrechtlichen Zöllen, vor allem für das Wirthschaftsleben von Wichtigkeit war, aber über die bloße Friedenswahrung zu Gunsten der bürgerlichen Erwerbsthätigkeit ging doch die städtische Politik bald sehr weit hinaus. Auf die Einzelheiten mich näher einzulassen, muß ich mir hier versagen; nur den Hauptinhalt der Maßregeln und die leitenden Ideen will ich versuchen, kurz zu bezeichnen. Die Städte nehmen, so viel man sieht, zunächst drei Fragen in Angriff, erstens die Controle des durch eine unzweckmäßige kirchliche Gesetzgebung geschaffenen jüdischen Monopols in dem nicht auf Immobilien beruhenden kurzfristigen Creditverkehr, welchem Monopol man durch Beschränkung des Zinsfußes ein Gegengewicht zu geben sucht*), zweitens die Schaffung einer bürgerlichen Armenpflege mit Gründung von Armenhäusern in den Städten**), drittens die Begrenzung der Abgaben und Grundlasten auf dem flachen Lande und die Sicherstellung der bäuerlichen Bevölkerung gegen ungerechtfertigte Ausbeutung seitens der Grund- und Gerichtsherren, verbunden, wie gesagt, mit dem Bestreben, diesen Stand auch politisch freier und selbständiger gegen die Herren zu stellen***).

Das durchgehende Princip dieser Wirthschaftspolitik ist Fürsorge für den wirthschaftlich Schwachen, und, mag sich Zweckmäßigkeit und Erfolg eines Theiles der ergriffenen Maßregeln auch mit Recht bezweifeln lassen, so wird man doch nicht bestreiten dürfen, daß ihrem ganzen Charakter nach diese Politik sich weit über das Niveau dessen erhebt, was wir von den Händeln und Bestrebungen der Zeit gewöhnlich zu berichten haben, und daß insbesondere die Anwendung der allgemeinen Tendenz auf die den Städten doch ferner liegenden

*) S. Actens. nr. III art. 1 u. nr. IV art. 2.

**) S. ibid. nr. IV art. 1 und nr. XI art. 7.

***) Vgl. die in der vorvorletzten Anm. citirten Urkunden, ferner Actens. nr. II art. 5.

Verhältnisse des flachen Landes einen freien Blick verräth, welcher die Bedingungen einer gesunden politischen und socialen Entwicklung und zugleich die wesentlichen Interessen des aufstrebenden Bürgerthums wohl zu erkennen wußte. Man erstaunt zugleich über den im besten Sinne demokratischen Geist dieser Maßregeln, den man sonst in den maßgebenden Kreisen des städtischen Patriciats nicht zu finden gewohnt ist.

Der ganzen städtischen Politik im Bunde, nicht nur der eben flüchtig berührten Socialpolitik, sondern der Gesammtheit der städtischen Bestrebungen wird eine große und freie Auffassung der politischen Verhältnisse, verbunden mit schöpferischer Kraft, überhaupt nicht abzustreiten sein, und wenn die zunächst gewonnenen Resultate und deren geringe Dauerhaftigkeit dem einigermaßen zu widersprechen scheinen, so ist zuzugeben, daß man in manchen Dingen in — ich möchte beinahe sagen — genialer Weise über das erreichbare und über das zeitgemäße hinausgestrebt hatte, daneben aber ist die Ungunst der Zeitverhältnisse zu berücksichtigen, und endlich hat man noch zu fragen, ob mit der Existenz des Bundes auch seine Wirksamkeit verloren ging, man hat zu vergleichen, was vorher und was nachher war. Versuchen wir zum Schlusse gleichsam die Bilance des Bundes zu ziehen.

9. Schlußbetrachtung.

Es dürfte unnöthig sein, hier nochmals zusammenzustellen, was im Laufe unserer Erörterungen an neuen Ergebnissen für die äußere und innere Geschichte des Bundes gewonnen ist oder was dabei von allgemeineren Gesichtspunkten für eine Darstellung dieser Geschichte schon berührt wurde. Einer besonderen Betrachtung würdig ist aber noch die eben angedeutete Frage, in welchen Beziehungen der Bund auf die weitere Entwicklung von nachhaltigem Einfluß gewesen ist. Dabei mag alles bei Seite bleiben, was, an sich wohl wichtig genug, doch in der Geschichte des Bundes von mehr nebensächlicher Bedeutung ist, und nur das eigentliche Wesen seines Daseins sei in's Auge gefaßt.

In der vollen Entfaltung seiner ursprünglichen Idee war der Bund eine allgemeine Vereinigung zur Durchführung der

Reichslandfriedens-Gesetzgebung, wirksam zwar im innigen Einverständniß mit der königlichen Autorität, aber doch entstanden und entwickelt auf Grund freier Association und unter ganz hervorragender Betheiligung der Städte. In all' den angedeuteten Beziehungen, welche für den Charakter des Bundes wesentlich sind, hat er auch über die kurze Frist seines Daseins hinaus Bedeutung erlangt, sowohl für die Reichsgesetzgebung, wie für das autonome Bündnißwesen, wie für die Stellung der Städte im Reich.

Wenn später König Rudolf gerade den Mainzer Landfrieden von 1235 erneuerte, und wenn seinen Spuren dann Adolf und Albrecht folgten, so wird man zur Erklärung in erster Linie den Rheinischen Bund heranzuziehen haben, der die Erinnerung an dieses Gesetz wachgehalten hatte. Durch ihn war die wichtigste gesetzgeberische Leistung der letzten Hohenstaufenzeit über die Periode der Auflösung im Interregnum in das erneuerte Reich Rudolf's von Habsburg hinübergerettet worden. Die weitere Entwicklung der Reichslandfriedensgesetzgebung lehnte sich daran an, und die im Mainzer Landfrieden geschaffene Würde des königlichen Justitiars hat im Reichshofrichteramt noch Jahrhunderte bestanden, bis das königliche Hofgericht durch das Reichskammergericht verdrängt wurde.

Für die Gestaltung des Bündnißwesens, vornehmlich auch zu Zwecken der Landfriedenswahrung, ist das Beispiel des Rheinischen Bundes geradezu bahnbrechend gewesen. Genauere Untersuchungen werden, wenn ich nicht irre, immer deutlicher zeigen, daß die Entwicklung dieser so außerordentlich wichtigen Seite des öffentlichen Lebens im späteren Mittelalter hier in ein ganz neues Stadium tritt. Was davor liegt, sind verhältnißmäßig belanglose Anfänge, hier aber sind zum ersten Male Fürsten und Herren sowohl, wie Städte aus fast ganz Deutschland zu einem Landfriedensbunde vereinigt, und diese Vereinigungsform ist für die Zukunft typisch geworden. In der Wetterau, die dem Mittelpunkte des Rheinischen Bundes so nahe liegt, sehen wir 8 Jahre nach Verfall desselben den ersten Landfriedensbund*) zwischen dem Mainzer Erzbischof,

*) S. Böhmer, cod. dipl. 1, 134—137.

verschiedenen Herren und den Städten Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen entstehen!

Daß die Städte fortan neben Fürsten und Herren als Landfriedensmitglieder auftreten, ist natürlich für die Geschichte auch des Städtewesens von weitreichender Bedeutung. Im Rheinischen Bunde und durch denselben hatten sie die Anerkennung ihrer bisher von König, Fürsten und Herren bestrittenen Bündnißfähigkeit erlangt und damit fraglos ihre ganze Stellung im Reich außerordentlich gehoben, zugleich auch sich die Bahn für die Entwicklung ihres Sonderbundwesens frei gemacht. Die Städte ganz Deutschlands sind in dieser Landfriedenseinung beisammen und bilden in ihr eine engere Gemeinschaft. Und innerhalb dieses Städtebundes bemerkt man eine Zweitheilung in ober- und niederdeutsche Gemeinden, welche im wesentlichen auch die der späteren Entwicklung ist. Auf der einen Seite haben wir ungefähr die Städte, welche gegen Ende des folgenden Jahrhunderts den großen Schwäbisch-Rheinischen Städtebund bilden, auf der andern Seite den Kern der Hanse. Sowohl in Ober- wie in Niederdeutschland geht freilich die Entwicklung des Städtebundwesens nicht geraden Wegs vom Rheinischen Bunde aus weiter. Im Süden zieht sich dasselbe zunächst auf engerbegrenzte Sonderbünde zurück, und im Norden entsteht die großartige Schöpfung der Hanse doch auf wesentlich anderen Grundlagen. Trotzdem ist auch in dieser Beziehung der Bund gewiß nicht spurlos vergangen. Das Bewußtsein der Gemeinschaft wurde sicher im Norden wie im Süden nachhaltig geweckt, und wenigstens am Mittelrhein nahm im Jahre 1272 angesichts der bevorstehenden Königswahl ein Städtebund sogar direct die städtische Politik von 1256 wieder auf.

Wenn hier betont wurde, wie folgen- und bedeutungsreich der Rheinische Bund von 1254 in der Deutschen Geschichte gewesen ist, so sollte damit nicht behauptet werden, daß in all' diesen Beziehungen die folgenden Ereignisse und Zustände ohne diesen Bund sich wesentlich anders gestaltet hätten. In der einen oder andern Zufälligkeit, vielleicht sogar in einer recht erheblichen, mag das der Fall sein, aber im allgemeinen ist die Bedeutung historischer Erscheinungen ja nicht darin

zu suchen, daß sie den Geschicken ganz andere Wege weisen, als diese sonst gegangen wären, sondern darin, daß Strömungen und Kräfte, welche die weitere Entwicklung beherrschen, *in* ihnen ihren entschiedensten Ausdruck oder erfolgreiche Vertreter finden. Der Rheinische Bund von 1254 ist nicht nur der Kreuzungspunkt, sondern zugleich auch der erste helle Lichtpunkt mehrerer solcher Strömungen, und in diesem Sinne soll auch die wahrhaft epochemachende Bedeutung verstanden werden, welche ihm in den einleitenden Worten dieser Abhandlung zugeschrieben wurde.

Inhaltsübersicht.

Druck von Kumpf & Reis in Frankfurt a. M.

Ein Hauptbestreben der »Studien« soll es sein, so weit irgend möglich Ergebnisse zu bringen, welche für eine künftige Darstellung der Deutschen Geschichte, zunächst im späteren Mittelalter, direct verwerthbar sind, dabei auch in der Einzeluntersuchung die Beziehungen *zur allgemeinen* Entwicklung kräftig zu betonen, Nebensächliches dagegen zurücktreten zu lassen und überhaupt zu versuchen, einem weiteren Interesse als dem des Specialforschers zu genügen.

Die Stärke der einzelnen Hefte, von denen jedes ein abgeschlossenes Ganzes bilden soll, wird je nach den Erfordernissen des Thema's verschieden sein, in der Regel aber die des vorliegenden wohl erheblich überschreiten.

Frankfurt a. M., im Juli 1885.

Die Verlagsbuchhandlung.

Druck von Kumpf & Reis in Frankfurt am Main.





